Die Stellung der Tochter im Erbhofrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erwin Fluhrer
Gerichtsreferendar aus Erlangen.

Approbation: 26. November 1937.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1937

Dekan: Prof. Dr. jur. August Köhler.
Referent: Prof. Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen geliebten Eltern

Inhalts-Uebersicht.

Seite

A. Die Erbfolge nach dem REG. im allgemeinen . . . 1
B. Die Erbfolge nach dem REG. in Bezug auf die Tochter . 3
I. Die Tochter als gesetzlicher Anerbe 3
1. Die Tochter als gesetzlicher Anerbe nach § 20 Nr. 4 der Anerbenordnung . . . . . , 3
a) Aeltesten- und Jüngstenrecht innerhalb der vierten Ordnung, § 21 Abs. 3 5
b) Töchter aus mehreren Ehen des Erbhofbauern § 21 REG. und § 7 Abs. 2 ERVO. vom 21. 12. 36 . . 5
c) Die durch nachfolgende Ehe anerkannte Tochter (§ 21 Abs. 5 Satz 1) 7
d) Die für ehelich erklärte Tochter (§ 21 Abs. 5 Satz 2) . 7
e) Die uneheliche Tochter der Bäuerin (§ 21 Abs. 5 Satz 2) 8
f) Die an Kindesstatt angenommene weibliche Person (§ 21 Abs. 4) 9
g) Besserstellung der Tochter des Bauern nach § 21 Abs. 7 11
2. Die Tochter als gesetzliche Anerbin nach Nr. 6 der Anerbenordnung 13
II. Die Tochter als gewillkürter Anerbe 15
1. Die Bevorzugung der Tochter vor den Angehörigen der 1., 2. und 3. Ordnung nach § 25 Abs. 3 REG. . . 15
a) Wichtiger Grund zur Uebergehung der Angehörigen der 1., 2. und 3. Ordnung 16
2. Uebergehung der Tochter des Erblassers zu Gunsten ihrer Tochter u. zu Gunsten ihres Sohnes nach § 25 Abs. 4 REG. 18
3. Die Hofsatzung nach § 10 der Erbhofrechtsverordnung v. 21. 12. 36 und ihre Bedeutung für die Tochter des Bauern 21
III. Die Stellung der Tochter, wenn sie weder gesetzlicher, noch gewillkürter Anerbe ist 21
1. Die Tochter als weichender Erbe 21
IV. Die Versorgungsrechte der Tochter nach §§ 30, 31 REG., wenn sie nicht zum Anerben bestimmt ist 22
1. Die Bedeutung der Rechte im allgemeinen . . . 22
2. Die Voraussetzung für das Entstehen der Versorgungsrechte 24

3. Die Versorgungsrechte der Tochter nach § 30 REG. . 27
a) Das Recht auf Unterhalt 27
b) Das Recht auf Erziehung 29
c) Das Recht auf Berufsausbildung 30
d) Das Recht auf Ausstattung und Aussteuer . . 31
aa) Der Unterschied zwischen dem bürgerlich-rechtlichen Ausstattungsanspruch nach § 1620 BGB. u. dem erhofrechtlichen nach § 30, II REG. . . 33
bb) Ausstattung mit den Mitteln des Hofes . . 34
1. Mit den Grundstücken des Hofes . . . 34
2. Belastung des Hofes zum Zwecke der Ausstattung 36
e) Das Recht auf Heimatzuflucht der Tochter . . 38
4. Das Recht auf Versorgung bei mehreren Erbhöfen . 42
5. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche des § 30 REG. und ihre Eintragungsfähigkeit ins Grundbuch . 43
C. Abschließende Betrachtung über die Bedeutung des Erbhofrechts 46

Schrifttum.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln, 1934.

Brinkmann, Karl, Roscher, Helmuth: Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Buxtehude, 1933.

Burghoff: Die Heimatzuflucht nach dem REG. Hamburg 1934.

Dölle, Hans: Lehrbuch des Reichserbsofrechts. Berlin 1935.

Eberhardt: Erbschaftsausschlagung durch weichende Erben und ihre Einwirkung auf deren Sonderstellung nach dem Erbhofrecht in DJZ. 33. 1278.

Güliand, Paul: Das Reichserbhofrecht, eine systematische Gesetzerläuterung. Berlin 1935.

Hamkens: Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.

Hasu: Der Anerbe und seine Miterben nach dem REG. in Ak. für D. Recht, 35, 961.

Hawlitzky: § 1620 BGB. und § 30 Abs. 2 REG. in JW. 1935, 651.

Hennig: Das Reichserbhofrecht, Komm. Berlin 1935.

Herschel: Wichtiger Grund zur Belastung des Erbhofes in DJ. 1934, 677.

— in D. Arb. R. 1934/314.

Hopp, Karl: Erbhofrechtsverordnung und Erbhofrechtsverfahrensordnung vom 21. 12. 36. Berlin-Leipzig 1937.

Körting: Der erbhoffreie Nachlaß in J. R.dschau 34, 141.

Lorenz: Pflichtteilsansprüche in REG. in JW. 1934.

Oelschläger: Der Pflichtteilsanspruch im Erbhofrecht in D. J. 1934, 355.

Reitmaier-Kruis: Reichserbhofgesetz, München 1934.

Schapp, Wilhelm: Das Reichserbhofrecht, systematische Darstellung im Kommentar zum Gesetz und zur ersten und zweiten DVO. Berlin 1934.

Schenk: Einzelheiten zur Anerbenordnung des REG. in JW. 1933, 2609.

Schieck: in D. Not. Zeitschrift, 1934, 197.

— Anmerkung zu LEHG. Celle, Beschluß vom 16, 11, 1934 in JW. 1935/631.

Schmidt: Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 REG. in JW. 1934, 797 ff.

Schroer: Recht des Reichsnährstandes, 1934, 520.
Seybold: in JW. 1934, 3139 (Anmerkung).
— Die bisherige Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht in JW. 35/568 ff.
Siefert: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Karlsruhe, 1934.
Sprick: Die Rechtsstellung der weichenden Erben in Bezug auf den Erbhof als besonderen Teil der bäuerlichen Erbschaft. Diss. Köln, 1935.
Tolle: Anmerkung in JW. 1934, 274.
Vogels: Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., Berlin 1934.
Wagemann, Gustav u. Hopp, Karl: Das Reichserbhofgesetz, 1935.
Wenzel, Fritz und Friedrich, Karl-Heinz: Das Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., Berlin 1934.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Berlin 1934.
— Das erbhoffreie Vermögen in JW. 1934, 800.
Wöhrmann, Otto: Praktischer Wegweiser durch das Erbhofrecht, Berlin 1935.
— Die Pflichtteilsansprüche nach dem REG. in JW. 1935, 2813.
— Das Adoptivkind im Erbhofrecht in Ak. f. D. R., 36, 787.
Zimmer: in Deutsche Not. Zeitschr. 1935/472.

Deutsche Juristenzeitung = DJZ.
Deutsche Justiz = D. J.
Deutsche Notar-Zeitschrift = D. Not. Ztschr.
Deutsches Recht = D. R.
Juristische Rundschau = Jur. Rdschau.
Juristische Wochenschrift = JW.
Höchstrichterliche Rechtsprechung = HRR.
Recht des Reichsnährstandes = R. d. RN.
Akademie für Deutsches Recht = Ak. f. D. R.
Entscheidungen des Reichserbhofgerichts = REHG.
Rechtsprechung in Erbhofsachen = REG.

A. Die Erbfolge nach dem REG. im allgemeinen.

Der Erbhof soll auch beim Erbgang entsprechend dem Grundsatz: der Bauer hat nur ein Kind als Grundlage für ein gesundes Bauerngeschlecht erhalten bleiben und darf nicht zerstört oder zersplittert werden. Für ihn sieht das REG. infolgedessen eine besondere Erbfolgeordnung vor. § 19 REG., der das Kernstück des Gesetzes überhaupt darstellt[1]) bestimmt:

„Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über".

Der Hof gehört also beim Tode des Bauern zwar zum Nachlaß, geht aber seinen eigenen, vom BGB. abweichenden Weg. Der Anerbe, somit nur ein Nachkomme des Bauern, erhält das Eigentum am Hof ungeteilt kraft Gesetzes. Den Hof trifft also nicht das gleiche Los wie den übrigen Nachlaß, der aus dem außer dem Erbhof vorhandenen Vermögen des Bauern besteht, sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vererbt und demnach in das Eigentum einer Erbengemeinschaft übergeht. Die Erbfolge der nach dem REG. §§ 19, 22 ff. etwa vorhandenen, sonstigen gesetzlichen Erben in den Erbhof scheidet aus. Die Erbfolge in den Erbhof erfolgt nur nach den Bestimmungen des REG. §§ 19 und 20, das ein bäuerliches Sonderrecht zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge auf dem Erbhofe genannt werden kann[2]). Der Anerbe wird also in Bezug auf den Erbhof mit all dem, was nach

1) Waagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz, S. 124.
2) Baumecker, Handb. d. ges. REG., S. 50.

§§ 7, 8, 9 REG. zum Erbhof gehört, Gesamtnachfolger des Erblassers. Die nach BGB. gleichzeitig berufenen gesetzlichen Erben, das können die Mutter oder die Geschwister des Anerben sein, scheiden dadurch aber nicht als Miterben aus. Sie sind Miterben des etwa vorhandenen, übrigen, erbhoffreien Nachlasses und erlangen daran mit dem Erbfall gesamthänderisches Eigentum. Sie erwerben demnach, abgesehen vom Erbhof, die rechtliche Stellung eines Erben mit allen Rechten, jedoch müssen sie auch dessen Pflichten übernehmen. Sie haften für die Nachlaßverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB.). Hierher gehören auch die auf dem Erbhof ruhenden Verbindlichkeiten, wie z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Da diese zunächst nach § 34 Abs. 1 REG. mit dem außer dem Erbhof vorhandenen Vermögen zu berichtigen sind, wird die den Miterben verbleibende Masse des erbhoffreien Nachlasses im allgemeinen sehr gering sein. Können nun die Verbindlichkeiten mit dem erbhoffreien Nachlaß nicht berücksichtigt werden, so muß der Anerbe, der den Erbhof besitzt, die Nachlaßverbindlichkeiten übernehmen und dadurch die übrigen Erben von ihm befreien (§ 34, Abs. 2 REG.). Diejenigen nun, die gesetzlich oder testamentarisch zu Miterben bestimmt und zugleich Abkömmlinge des Bauern sind, haben an Stelle der Beteiligung mit Teilungsansprüchen hinsichtlich des erbhoffreien Vermögens besondere Erbansprüche nach den §§ 30, 31 REG., die sich als Ansprüche gegen den Erbhof darstellen. Sie erhalten aber keinen Bruchteil des Erbhofs in Grundstücken oder in Barauszahlung, sondern nur ein unbeziffertes Unterhalts-, Ausbildungs- und Ausstattungsrecht nach den Kräften des Erbhofes [1]).

In Bezug auf den Erbhof finden also die gesetzlichen Erbfolgevorschriften des BGB. keine Anwendung, vielmehr richtet sich die Erbfolge in den Erbhof nach den Anerbenordnungen des § 20 REG., die von den Erbordnungen des BGB. grundverschieden sind.

1) Baumecker, a.a.O., S. 52.

Die gesetzliche Anerbenordnung des § 20 folgt dem alten deutschen Brauch: Bauernrecht ist Mannesrecht. Aus diesem Grunde wird das Gesetz von dem Prinzip der Bevorzugung des Mannesstammes und des männlichen Geschlechts allgemein beherrscht. Der Hof soll der Blutsverwandtschaft, der Sippe, erhalten bleiben. Das drückt sich vor allem darin aus, daß Söhne, Vater und Brüder vor den Töchtern des Erblassers berufen sind und die Söhne von verstorbenen Söhnen, Brüdern, Töchtern und Schwestern des Erblassers den weiblichen Abkömmlingen vorgehen. Wenn nun der Mannesstamm in seiner rechtlichen Stellung besonders betont und bevorzugt wird, so mag es angebracht erscheinen, die Stellung der Tochter im Erbhofrecht im allgemeinen zu behandeln, ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Erbhofes festzulegen und abzugrenzen.

B. Die Erbfolge nach dem REG. in Bezug auf die Tochter.

I. Die Tochter als gesetzlicher Anerbe.

1. Die Tochter als gesetzlicher Anerbe nach § 20 Nr. 4 der Anerbenordnung.

Die gesetzliche Anerbenordnung nach § 20 des Gesetzes beruft, nachdem sie in der ersten Ordnung die Söhne, in der zweiten Ordnung den Vater und in der dritten Ordnung die Brüder des Erblassers als Anerben festlegt, die Töchter des Erblassers erst in der vierten Ordnung zu Anerben. Es ist also nach § 20 REG. nicht möglich, daß eine Tochter des Erbhofbauern zum Anerben berufen wird, solange noch Vertreter der ersten, zweiten und dritten Ordnung vorhanden sind, die die Bauernfähigkeit besitzen. Diese Vertreter der drei ersten Ordnungen repräsentieren aber nur den männlichen Stamm der Abkömmlinge des Bauern, die weiblichen Abkömmlinge werden in keiner Weise beachtet, ja die Töchter von Brüdern des Erblassers sind mitsamt ihrer Nachkommenschaft von der

Anerbenfolge überhaupt ausgeschlossen. Wenn nun der vor der Tochter zum Anerben berufene Sohn des Bauern gestorben ist, so wird nicht etwa die Tochter des Bauern Anerbe, wie es vielleicht der Gradesnähe entsprechen würde, sondern es wird ein etwa vorhandener Sohn des ursprünglich zum Anerben berufenen Sohnes des Bauern den Hof übernehmen.

Ist nun kein Angehöriger der der Tochter des Bauern vorhergehenden Ordnungen vorhanden, oder zur Anerbenfolge berufen, so wird die Tochter des Bauern Anerbe (§ 21 Abs. 2 REG.). Um jedoch das Erbe in den Erbhof antreten zu können, muß die Tochter natürlich auch die Bauernfähigkeit besitzen. Würde sie die allgemeinen Erfordernisse der Bauernfähigkeit, die im zweiten Abschnitt des Gesetzes, §§ 11 bis 18 festgelegt sind, in ihrer Person nicht erfüllen, so müßte sie als Anerbe ausscheiden (§§ 15, 21, Abs. 2 REG.).

Ist die Tochter des Bauern verheiratet, so greifen hinsichtlich der Frage der Bauernfähigkeit Sonderbestimmungen Platz, die gesetzlich zwar nicht festgelegt sind, die sich aber durch die ständige Rechtsprechung ergeben haben. Bei der Feststellung, ob eine Ehefrau fähig ist, einen Erbhof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, ist mit zu berücksichtigen, inwieweit ihr Ehemann hierzu imstande ist[1]). Demnach würde man einer Tochter, die einen Landwirt, oder einen Angehörigen eines verwandten Berufes zum Manne hat, unbedenklich die Bauernfähigkeit zubilligen müssen. Wird jedoch der Mann nicht imstande sein, am Hofe mitzuarbeiten, so wird auch die Bauernfähigkeit der Tochter zu versagen sein. Die Stellung des sog. Prinzgemahls widerstrebt dem Zweck und dem Sinn des Erbhofrechts. Wer nicht naturnahe ist, kann keinen Hof bewirtschaften. Der Hof im Besitze solcher Menschen ist wertlos, ein Zustand, an dem das deutsche Volk kein Interesse hat.

---

1) LEHG. Celle, 11. 3. 34, 232 in Erbh.Rspr. § 15 N. 2. A. M.: EHG. beim OLG. Bamberg, Beschl. v. 11. Sept. 35 in JW. 35, 3546 Anm. Vogels.

a) Aeltesten- und Jüngstenrecht innerhalb der vierten Ordnung (§ 21 Abs. 3).

Kommt die vierte Ordnung zur Erbfolge an die Reihe und hat der Erbhofbauer mehrere Töchter, so erhebt sich, da nur eine Tochter Anerbe werden kann, die Frage, welche an erster Stelle berufen ist. Das Gesetz hat davon abgesehen, dies in einer Norm festzulegen. Es hat vielmehr die bäuerlichen Erbsitten in den verschiedenen deutschen Gauen weiter bestehen lassen.

War nun in einer bestimmten Gegend bisher z. B. Aeltestenrecht Brauch, so soll dies auch in Zukunft bestehen bleiben. Das Gleiche gilt für den Erbbrauch des Jüngstenrechts. Dort aber, wo kein bestimmter Erbbrauch üblich ist oder dort, wo ein solcher nicht mehr besteht, gilt das Jüngstenrecht. In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob und welcher Brauch besteht, entscheidet auf Antrag das Anerbengericht (§ 21 Abs. 3 REG.).

Aeltestenrecht bedeutet begrifflich, daß unter gleich nahen Verwandten der Aelteste, Jüngstenrecht, daß unter gleich nahen Verwandten der Jüngste als Anerbe vorgeht. Dabei ist nicht das Lebensalter des Anerben schlechthin, sondern das Alter des Stammes maßgebend[1]). Dies drückt sich am besten in folgendem Beispiel aus: der Bauer hat zwei Töchter A und B. Die ältere Tochter A hat einen Sohn S mit 15 Jahren und die jüngere Tochter B hat ebenfalls einen Sohn T mit 18 Jahren. Nach Aeltestenrecht wird, wenn die Töchter A und B vor dem Erbfall verstorben sind, der fünfzehnjährige Sohn S der älteren Tochter A Anerbe, obwohl er jünger ist als der Sohn T der jüngeren Tochter B. Die Erbfolge richtet sich also nach dem Alter des Stammes.

b) Töchter aus mehreren Ehen des Erbhofbauern. (§ 21 Abs. 4 REG. und § 7 Abs. 2 ERVO. v. 21. 12. 36).

§ 21 Abs. 4 REG. wurde durch § 7 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dez. 1936 ergänzt. Darin

1) Henning, Das Reichserbhofrecht, S. 315.

wurde bestimmt, daß bei der Anerbenfolge die Töchter aus der ersten Ehe des Ehegatten den anderen Töchtern vorgehen. Unter diesen Töchtern aus der ersten Ehe des Ehegatten, jetzt also sowohl Bauer als auch Bäuerin, gilt Jüngsten-, bezw. Aeltestenrecht, sonst aber hat im Zweifel die Jüngste den Vorrang, während Töchter aus zweiter Ehe erst zum Zuge kommen, wenn Töchter aus der ersten Ehe des Ehegatten nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Diese Regelung war bis zur Erbhofrechtsverordnung sehr umstritten. Während die Rechtsprechung und die herrschende Meinung § 21 Abs. 4 schon immer entsprechend auf die Töchter und auch auf den Fall, daß eine Bäuerin Eigentümerin des Erbhofes ist und Kinder aus mehreren Ehen hat, anwendete, lehnten einige Schriftsteller[1]) diese Anwendung ab. Die nunmehr gesetzliche Bevorzugung der Töchter des ersten Ehegatten rechtfertigt sich durch die Erfahrung, daß im allgemeinen gerade der erste Ehegatte durch seine Arbeit am meisten am Aufbau und zur Erhaltung der Erwerbs- und Vermögensgrundlage des Hofes beigetragen hat und die Anerbenfolge durch eine Tochter aus der ersten Ehe dem natürlichen, bäuerlichen Denken entspricht.

War bis jetzt möglich, daß der Erblasser ungehindert unter Uebergehung einer Tochter aus erster Ehe eine solche aus einer zweiten Ehe zum Anerben bestimmen konnte, so ist das in analoger Anwendung des § 7 Abs. 4 der Erbhofrechtsverordnung auf die Tochter heute nicht mehr ohne weiteres angängig. Der Erblasser bedarf erst der anerbengerichtlichen Genehmigung, die aber nur erteilt werden soll, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Prüfung, ob dies der Fall ist, gelten die allgemeinen Grundsätze des § 25 REG., so z. B. körperliche Eignung, Verdienste um den Hof, Sicherung des Hofes und daneben Berücksichtigung der Gesamtumstände des Hofes. Sind nun aber Töchter aus der ersten Ehe und Söhne des Erblassers aus der zweiten Ehe vorhanden,

1) So Wöhrmann, Reichserbh.R. S. 120; Brinkmann-Roscher Das Reichserbh.Ges. S. 46; Siefert, Das Reichserbhofrecht, S. 106.

so haben die Söhne den Vorrang vor den Töchtern, denn die Söhne gehören zu den Anerben der ersten Ordnung und gehen daher allen Töchtern vor[1]).

c) Die durch nachfolgende Ehe anerkannte Tochter. (§ 21 Abs. 5 Satz 1).

Ist eine Tochter des Bauern vor der Ehe geboren, so erlangt sie durch die nachfolgende Verehelichung ihrer Eltern nach § 1719 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und steht bei der Anerbenfolge den nach Eingang der Ehe geborenen Kindern gleich (§§ 1591, 1600 BGB.). Dasselbe gilt für die vor der Ehe von der Frau empfangenen oder nach der Auflösung der Ehe innerhalb des 302. Tages geborenen Kinder. Es gelten also auch für sie die allgemeinen Bestimmungen des Anerbenrechts nach § 20 REG.

d) Die für ehelich erklärte Tochter. (§ 21 Abs. 5 Satz 2)

Eine uneheliche, aber durch staatlichen Hoheitsakt für ehelich erklärte Tochter des Vaters und Erbhofbauers geht in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach. Es kommt also eine für ehelich erklärte Tochter erst nach den ehelichen Söhnen, die ja sowieso zur ersten Ordnung gehören, und weiterhin nach den ehelichen Töchtern und den an deren Stelle tretenden Abkömmlinge zum Zuge, d. h. erst dann, wenn Angehörige ihrer Ordnung nicht mehr vorhanden sind; dagegen geht der für ehelich erklärte Sohn bei Vorhandensein einer ehelichen Tochter als halbbürtiger Nachkomme des Erblassers seiner vollbürtigen Schwester vor, da diese in die vierte, er aber in die erste Ordnung gehört.

Der Rangrücktritt erfolgt jedoch nur innerhalb derselben Ordnung. Die Vorschrift, daß die für ehelich erklärten Kinder innerhalb der einzelnen Ordnungen berufen sind, — wenn auch an letzter Stelle — gilt nur für die erste, vierte und sechste Ordnung, also nur für die ehe-

1) Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 105.

lich erklärten Kinder des Erblassers; dagegen gehören die für ehelich erklärten Kinder der Eltern und Geschwister des Erblassers nach § 1737 Abs. 2 BGB. überhaupt nicht zu den Verwandten des Erblassers und sind daher niemals zu Anerben berufen[1]).

Es ist nun aber nach Vogels[2]) möglich, daß der Bauer, wenn seine Ehefrau die für die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Sohnes notwendige Zustimmung nicht gibt, seinen unehelichen Sohn nach § 25 Abs. 2 REG. durch Testament oder Erbvertrag zum Anerben, allerdings nur mit Zustimmung des Anerbengerichts, einsetzt, trotzdem dieser mit dem Bauern nach § 1589 Abs. 2 BGB. nicht als verwandt gilt. M. E. kann der Bauer, wenn keine Mitglieder der ersten, zweiten und dritten Ordnung vorhanden sind, diese Bestimmungen auch auf eine uneheliche Tochter anwenden.

e) Die uneheliche Tochter der Bäuerin. (§ 21 Abs. 5 Satz 2).

Die uneheliche Tochter hat im Verhältnis zu ihrer Mutter, der Bäuerin, und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705 BGB.). Sie ist daher diesen Personen gegenüber anerbenberechtigt. Jedoch geht die uneheliche Tochter der Erbhofeigentümerin in der Anerbenordnung den ehelichen Kindern gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 schlechthin nach. Schlechthin soll wohl bedeuten, daß sämtliche ehelichen Kinder, als sowohl die ehelichen Söhne der ersten Ordnung, als auch die ehelichen Töchter der vierten Ordnung, dem unehelichen Kind ohne Rücksicht auf die Ordnung vorgehen[3]). Demnach wird also der uneheliche Sohn der Bäuerin der ehelichen Tochter und auch deren Abkömmlingen nachstehen. Denn der uneheliche Sohn gelangt erst dann zur Anerbenfolge, wenn aus der vierten Ord-

1) Schenk, in JW. 1933, 2610; auch Vogels, a.a.O. S. 136.

2) Vogels, a.a.O., S. 136.

3) Aehnlich Vogels, a.a.O., S. 136; auch ähnlich Gülland, Das Reichserbsofrecht, S. 69.

nung kein Anerbe vorhanden ist. Ebenso wird eine uneheliche Tochter der Bäuerin, die an sich keiner Ordnung angehört, erst nach der ersten, zweiten, dritten und erst am Ende der vierten Ordnung, d. h. hinter ihren vollbürtigen Schwestern und deren Söhnen Anerbe werden können. Jedoch kommt sie nach ihren unehelich geborenen Brüdern noch vor den Anerben der sechsten Ordnung[1]). Wie schon erwähnt, ist die uneheliche Tochter der Bäuerin im allgemeinen in keine der Anerbenordnungen einzugliedern; im Verhältnis zur Mutter aber ist sie der vierten Ordnung zuzurechnen[2]). Demzufolge kann auch die Erbhofbäuerin in Anwendung des § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 anordnen, daß die uneheliche Tochter vor der ehelichen Tochter Anerbe werden soll[3]).

Es sollen aber, und das entspricht wohl der Tendenz des Gesetzes, die unehelichen Kinder, auch die der Bäuerin, mit Rücksicht auf die Unsicherheit ihrer Herkunft nur höchst subsidiär zur Erbfolge gelangen[4]).

Wird nun aber die uneheliche Tochter der Erbhofeigentümerin nicht Anerbe, so ist sie am Hofe der Bäuerin gemäß § 30 REG. versorgungsberechtigt.

f) Die an Kindesstatt angenommene weibliche Person. (§ 21 Abs. 4).

Nimmt der Bauer eine weibliche Person an Kindesstatt an, so erlangt diese durch die Annahme zwar rechtlich die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden nach § 1757 BGB., sie wird aber hierdurch nicht zu einer Blutsverwandten des Bauern. Deshalb ist sie auch nicht geeignet, den Bauernhof, der dem Blute des angestammten Bauerngeschlechtes vererbt werden soll, zu erhalten. Das Gesetz bestimmt daher für die Zukunft in § 21 Abs. 4, daß an Kindesstatt angenommene Personen

1) Henning, a.a.O., S. 69 und S. 116.
2) REG. Bd. 3 Nr. 30, S. 203.
3) EHRspr. § 25 Abs. 4 N. 7 in Anmerkg. Vogels.
4) Dölle, RER. S. 68.

nicht zur Anerbenfolge berufen sind. Um nun aber Härten zu vermeiden, sind für diesen Fall Ausnahmen vorgesehen.

Nach § 63 DV. I des Gesetzes werden Personen, die beim Inkrafttreten des REG. am 1. Oktober 1933 bereits an Kindesstatt angenommen waren, den ehelichen Kindern gleichgestellt (ebenso § 47 Abs. 1 der ERVO. vom 21. 12. 36) der jetzt an die Stelle des § 63 DVO. I des Gesetzes getreten ist. Es sind also für diese die allgemeinen Bestimmungen der Anerbenfolge ebenso anzuwenden wie für die ehelichen blutsverwandten Kinder, d. h. der Bauer kann eine vor dem 1. Oktober 1933 an Kindesstatt angenommene Tochter ebenso wie eine leibliche Tochter nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Anerben einsetzen[1]). Eine weibliche Person aber, deren förmliche Annahme an Kindesstatt erst nach dem 30. 9. 1933 erfolgt ist, die aber mit dem Annehmenden schon vor der Entstehung der Erbhofeigenschaft in einem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnis stand, das tatsächlich der späteren Kindesannahme entspricht, ist nach der Regelung des § 47 Abs. 2 der ERVO. vom 21. 12. 36 von der gesetzlichen Anerbenfolge ausgeschlossen. Der Bauer kann sie aber mit Zustimmung des AEG. zum Anerben allerdings nur für den ersten auf die Entstehung der Erbhofeigenschaft folgenden Erbfall einsetzen. Voraussetzung ist hierzu, daß das Pflegekind inzwischen rechtswirksam an Kindesstatt angenommen ist und daß es schon vor dem Entstehen der Erbhofeigenschaft längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hat. Mit § 47 Abs. 2 der gen. ERVO. sind die Bestimmungen des § 63 DV I, § 7 DV. II und § 4 DV III hinfällig geworden. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Ueberlebenden nicht begründet (§ 1759 BGB.). Für die Anerbenfolge wird aber auf Grund der Bestimmungen des § 47 Abs. 4 der EHRVO. vom 21. 12. 36 das ange-

---

1) EHG. beim OLG. Bamberg, Beschl. v. 10. Okt. 1934. EH.-Rspr. § 63 DV. 1 Nr. 1

nommene Kind als eheliches Kind des Annehmenden angesehen [1]).

g) Besserstellung der Tochter des Bauern nach § 21 Abs. 7 REG.

Nach der Anerbenordnung § 20 gehören die Töchter, wie oben schon dargelegt, zur vierten Ordnung und gehen in der Erbfolge den Söhnen, dem Vater und den Brüdern des Erblassers nach. Eine so starke Bevorzugung des Mannesstammes war dem deutschen Bauerntum vielfach fremd. Vielmehr war die Rechtsstellung der Tochter bei der Erbfolge bei Fehlen von Söhnen und Sohnessöhnen des Erblassers dem Vater und den Brüdern gegenüber von alters her eine bevorzugte. Die Tochter oder ein Tochterkind wurde vor dem Vater oder Brüdern des Erblassers zum Anerben eingesetzt. [2]).

Um nun nicht diese alten deutschen Erbbräuche, die hauptsächlich in Westfalen und in Hannover eingeführt waren, zu zerstören, wurden Uebergangsvorschriften geschaffen, die die hergebrachten Anschauungen berücksichtigen. Nach § 21 Absatz 7 REG. sollen die Töchter des Bauern oder deren Söhne und Sohnessöhne dem Vater und den Brüdern bezw. Brudersöhnen dann vorgehen, wenn im Zeitpunkt der Entstehung des Erbhofes Söhne und Sohnessöhne des Erblassers nicht vorhanden sind. Die Töchter und ihre männlichen Abkömmlinge treten also in der Uebergangszeit in die erste Ordnung des § 20 ein, wenn der Erblasser keine männlichen Abkömmlinge hinterläßt [3]). Die zweite DVO. zum REG. fügt in § 8 ergänzend hinzu, daß es keinen Unterschied mache, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon bei der Entstehung des Erbhofes nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren, oder ob sie erst später weggefallen sind. Die Anerben der vierten Ordnung sind also vor den Anerben der zweiten und

---

1) Hopp, Erbh.Rechts-Verordnung u. Erbh.-Verfahrensordnung S. 126.

2) Aehnl. Baumecker, a.a.O., S. 66.

3) Baumecker, a.a.O., S. 66.

dritten Ordnung berufen. Diese Ausnahmevorschrift des § 8 DV. II findet nur für den ersten Erbfall Anwendung, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Besitzung Erbhof wird. Auf jeden Erbhof kann also nur einmal diese Bevorzugung der Töchter des Bauern Platz greifen. § 48 Abs. 1 der EHRVO. vom 21. 12. 36 gibt diesen Bestimmungen, § 21 Abs. 7 REG. und § 8 DV. II, einen einheitlichen Rahmen, bestimmt aber an sich nichts neues. Eine Besonderheit gilt hinsichtlich des ersten Erbfalles für den Ehegatten-Erbhof. Nach § 4 DV. III und jetzt nach § 48 Abs. 2 der EHRVO. vom 21. 12. 36 wird erst der Tod des überlebenden Ehegatten als erster Erbfall angesehen.

Werden nun dem Bauern nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hof Erbhof wird, vor dem Erbfall Söhne geboren, so gehen diese als Anerben der ersten Ordnung den Töchtern vor. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Sohn zur Zeit des Erbfalles bereits geboren oder erst erzeugt war (§ 1923 Abs. 2 BGB.)[1]). Uneheliche Söhne der Mutter gehen den ehelichen Töchtern und deren Abkömmlingen nach. Ihr Vorhandensein läßt also das den Anerben der vierten Ordnung eingeräumte Vorrecht des § 21 Abs. 7 REG. unberührt. Besitzt der Sohn nun bereits einen Erbhof und tauscht er diesen mit dem der Tochter angefallenen aus, so fällt ihm dieser zu. Die Tochter erwirbt gemäß § 22 und § 21 Abs. 7 REG. den vom Sohn abgegebenen Hof vor den Mitgliedern der zweiten und dritten Ordnung.

Die Rechtstellung der Tochter als gesetzlicher Anerbe ist nach § 21 Abs. 7 REG. und § 8 DV. II, sowie § 48 der EHRVO. vom 21. 12. 36 bedeutend verbessert worden, ja die Tochter ist sogar in die Stellung der ersten Anerbenordnung, allerdings nur für einen Ausnahmefall, vorgerückt.

---

1) Vogels, a.a.O., S. 134.

2. Die Tochter als gesetzliche Anerbin nach Nr. 6 der Anerbenordnung.

Die in den Ordnungen 1, 2, 3 und 5 berufenen Anerben sind alle männlichen Geschlechts. Selbst in der vierten Ordnung, wo zunächst die Töchter des Erblassers die Anerbenstellung einnehmen, folgen bei einem evt. Verzicht bei einer evt. Ausschlagung der Erbschaft, oder beim Tod der Tochter deren Söhne und Sohnessöhne. Der weibliche Stamm der Abkömmlinge des Erblassers wird wegen der Bevorzugung des Mannesstammes erst in der letzten Ordnung des Gesetzes berücksichtigt. Hierher gehören nun die weiblichen Abkömmlinge des Bauern und die Nachkommen von solchen Abkömmlingen, das sind aus der dritten Generation alle Enkelinnen, also die Töchter von Söhnen und Töchtern, aus der vierten Generation neben Urenkelinnen, also Töchtern von späteren Abkömmlingen, auch noch diejenigen Urenkel, die Söhne von Sohnestöchtern oder Tochtertöchtern sind. Dagegen gehören solche Urenkel, die Söhne von Sohnessöhnen oder Tochtersöhnen sind, bereits zur ersten bezw. vierten Anerbenordnung. Kurz, alle Abkömmlinge des Bauern, die der ersten oder vierten Ordnung nicht angehören, sind Mitglieder oder Angehörige der sechsten Ordnung.

Die großen Möglichkeiten der Berufung weiblicher Abkömmlinge zu Anerben, insbesondere dann, wenn innerhalb der sechsten Ordnung Abkömmlinge der dritten und vierten Generation zusammentreffen, ergeben sich aus folgender, von Schenk aufgestellten Reihenfolge.

1. Sohnestöchter (Enkelinnen)
2. Töchter von Sohnessöhnen (Urenkelinnen)
   — Söhne oder Sohnessöhne gehören zur ersten Ordnung —
3. Söhne der Sohnestöchter (Urenkel)
4. Tochtertöchter (Enkelinnen) — die Tochtersöhne gehören der vierten Ordnung an —
5. Töchter der Sohnestöchter (Urenkelinnen)
6. Söhne der Tochtertöchter (Urenkel)
7. Töchter der Tochtertöchter (Urenkelinnen)

Innerhalb dieser sieben Gruppen entscheidet, wenn keine Verwandten der ersten fünf Anerbenordnungen vorhanden sind, das Jüngsten- bezw. Altestenrecht nach Stämmen[1]).

Selbst in der sechsten Ordnung greift noch, wenn auch sekundär, die Manneserbfolge durch, wie dies in besonderen Rangvorschriften festgelegt wurde.

Der dem Mannesstamm des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Dem Mannesstamme steht näher, wer mit dem Erblasser (sei es nun Bauer oder Bäuerin) durch die meisten, in ununterbrochener Linie vom Erblasser abstammenden Männer verwandt ist.

Verwandt ist die Gesamtheit derer, die (nach § 1589 BGB.) von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Wird die Linie durch eine Frau unterbrochen, so zählen die folgenden Männer nicht mehr. Dies läßt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen: Sind innerhalb der sechsten Anerbenordnung nur Enkelinnen vorhanden, so gehen die Sohnestöchter stets den Tochtertöchtern vor. Denn sie stehen dem Mannesstamm des Erblassers näher und sind im Mannesstamm mit dem Erblasser verwandt, während dies bei den Töchtern nicht der Fall ist. Das kommt auch äußerlich darin zum Ausdruck, daß nur die Sohnestöchter noch als Geburtsnamen den Namen der Erblassers führen[2]).

Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts, d. h. stehen mehrere Mitglieder der sechsten Ordnung dem Erblasser im Mannesstamme gleich nahe oder sind sie mit dem Erblasser im Mannesstamm nicht verwandt, so hat das männliche Mitglied den Vorzug. Wenn nun gleichberechtigte männliche Anerben oder gleichberechtigte weibliche Anerben vorhanden sind, so gilt nach § 21 Abs. 3 REG. je nach dem in der Gegend herrschenden Brauch das Aeltesten- oder Jüngstenrecht. Bei zwei Sohnestöchtern, also Enkelinnen des Erblassers, die

1) Schenk, Einzelheiten zur Anerbenordnung des REG., in JW. 33, 2609.

2) Schenk, a.a.O.

demnach dem Mannesstamm gleich nahestehen, würde also das Jüngsten- bezw. Aeltestenrecht nach Stämmen, nicht etwa das Lebensalter der beiden Enkelinnen entscheiden. Es würde nach Jüngstenrecht die Tochter des jüngeren Sohnes der Tochter des älteren Sohnes vorgehen.

Neben diesen für die sechste Ordnung besonders vorgesehenen Rangvorschriften gelten, wenn auch erst in zweiter Linie, die allgemeinen Vorschriften, wie z. B. Jüngsten- bezw. Aeltestenrecht, wie oben behandelt, weiterhin die Bestimmung, daß ein Abkömmling seine Nachkommen von der Erbfolge ausschließt. Ebenso findet hier für die Töchter § 21 Abs. 4 REG. anologe Anwendung.

II. Die Tochter als gewillkürter Anerbe.

1. Die Bevorzugung der Tochter vor den Angehörigen der 1., 2. und 3. Ordnung nach § 25 Abs. 3 REG.

Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, das auf dem Grundsatz der Testierfreiheit beruht, bricht das Erbhofrecht mit diesem römisch-rechtlichen Grundsatz und bestimmt, daß der Bauer die Erbfolge nach dem Anerbenrecht nicht ausschließen und beschränken kann (§ 24 REG.). Alle Bestimmungen von Todeswegen, wie z. B. Testament und Erbvertrag, die gegen diese Grundregel des Gesetzes verstoßen, sind insoweit unwirksam[1]). Für letztwillige Anordnungen wird daher in Zukunft nur noch in beschränktem Maße Raum sein. Die Freiheit, den Anerben abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bestimmen, gibt das Gesetz dem Bauern nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 25 REG. Diese sind aber so gehalten, daß sie dem Grundgedanken des Gesetzes, Erhaltung des Hofes für die Blutsgemeinschaft, nicht entgegenlaufen. Es sind sogar Tatbestände denkbar, in denen das Ziel der Sicherung des wertvollsten Erben für den Hof durch eine Verfügung des Bauern noch gefördert werden kann. Im Rahmen des § 25 REG. kann ihnen Rechnung getragen

1) Baumecker, a.a.O., S. 78.

werden[1]). Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Fällen: solche, in denen eine freie Bestimmung des Anerben durch den Erblasser ohne weiteres möglich ist und solche, in denen sie der Zustimmung des REG. bedarf[2]). Zur zweiten Gruppe gehört der § 25 Abs. 3 AEG., der die Töchter und Töchtersöhne des Bauern vor den Angehörigen der 1., 2. und 3. Ordnung bevorzugt.

Wie schon erwähnt, kommen nach der Anerbenordnung die Töchter des Erblassers hinter den Söhnen, hinter dem Vater und den Brüdern des Erblassers in der 4. Ordnung. Althergebrachtes Brauchtum kennt nun in vielen Gegenden Deutschlands die bevorzugte Stellung der Töchter vor Vatern und Brüdern, ja sogar die völlige Gleichberechtigung der Töchter mit den männlichen Nachkommen des Erblassers (1. Ordnung). Mit Rücksicht auf Brauchtum und Sitte wurde diesem Zustand für die Uebergangszeit in § 21 Abs. 7 REG. Rechnung getragen. Nach § 25 Abs. 3 REG. kann nun auch nach Ablauf der Uebergangszeit mit Zustimmung des AEG. der Rang der Tochter verbessert werden und zwar in der Weise, daß den Töchtern aus der vierten Ordnung die Gleichberechtigung neben den Söhnen aus der ersten Ordnung verschafft wird. Der Bauer kann gemäß § 25 Abs. 3 durch Testament oder Erbvertrag anordnen, daß eine Tochter oder ein Tochtersohn Anerbe wird, obwohl noch Söhne aus der ersten Ordnung und Vertreter aus der zweiten und dritten Ordnung vorhanden sind. Allerdings ist hierzu die Zustimmigkeit des AEG. notwendig; diese soll aber nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

a) Wichtiger Grund zur Uebergehung der Angehörigen der 1., 2. und 3. Ordnung.

Wann und ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist gesetzlich nicht festgelegt worden. Die Vielgestaltigkeit der Einzelfälle widerstrebt gerade hier der Verallgemeinerung[3]).

1) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 146.
2) Wagemann-Hopp, ebenda.
3) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 149.

Meistens werden die wichtigen und triftigen Gründe, die eine Uebergehung zu Gunsten der Tochter rechtfertigen in der Person des Sohnes oder Sohnessohnes zu suchen sein. Es werden also, wie das Erbhofgericht beim OLG. Nürnberg ausführt, Gründe gegen den Sohn vorliegen müssen, welche im Wesen des REG. und der bäuerlichen Standesehre wurzeln[1]).

Es ist zweckmäßig, hier einige Fälle anzuführen, die in der Rechtsprechung als wichtige Gründe zur Uebergehung des Sohnes des Erblassers zu Gunsten der Tochter anerkannt wurden. Immer wieder aber werden die Einzelfälle verschieden sein und voneinander abweichen; die gegebenen Entscheidungen können aber Wegweiser für in der Zukunft auftauchende Fragen sein.

Als ein wichtiger Grund ist mangelnde Bauernfähigkeit anzusehen. Zu weiteren Uebergehungsgründen zählt, wenn der Sohn kränkelt, körperlich gebrechlich, wenn er ein Trinker oder geistesschwach ist, ohne entmündigt zu sein. Ebenso wird zu werten sein, wenn der Sohn auf den Erwerb des Erbhofes kein Gewicht legt und darauf verzichtet[2]), oder etwa, wenn er einen anderen Beruf ergriffen oder auf einen anderen Hof eingeheiratet hat und die Tochter noch unversorgt ist. Bedenkenfrei ist die Uebersprungung eines Sohnes, der sich vom Hof völlig losgelöst und seine Interessenlosigkeit einwandfrei bekundet hat. Der Wille des Erblassers allein stellt niemals einen wichtigen Grund dar. Wohl aber kann das Verhalten des Sohnes gegen den Erblasser eine Uebergehung rechtfertigen (z. B. dauernder Ungehorsam, grobe Beschimpfungen und Drohungen gegen die Eltern[3]). Eine Enterbung wäre aber nicht gerechtfertigt, wenn die Tochter den stark verschuldeten Hof mit dem Geld ihres Mannes selbst entschulden könnte, während der Sohn das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren in Anspruch nehmen

1) EHGer. beim OLG. Nürnberg Beschl. v. 20. 6. 1934.

2) EHG. München, in EHRspr. § 37 c Nr. 25.

3) Vgl. EHGer. Nürnberg in EHRspr, § 25, III Nr. 1 mit Anmerkg. v. Hasse.

müßte. Wirtschaftliche Vorteile können keine Berücksichtigung finden, denn dies würde dem Grundgedanken des REG. zuwiderlaufen. Jugendliches Alter ist kein Grund, den als Anerben berufenen Sohn zu Gunsten einer Tochter zu umgehen[1]). Ebenso fällt es nicht ins Gewicht, wenn der Sohn gegen den Willen des Erblassers ein armes Mädchen oder ein Mädchen anderer Konfession heiraten will[2]). Es muß also die Frage, „ob ein wichtiger Grund vorliegt," nicht allein nach der Bauernfähigkeit des Sohnes, sondern nach der Gesamtheit der vorhandenen Umstände beantwortet werden[3]). Es sind somit die Umstände des Hofes und die Verhältnisse der Familie des Bauern in Betracht zu ziehen. Die Bevorzugung der Tochter vor den Mitgliedern der ersten, zweiten und dritten Ordnung, begegnet demnach größeren Schwierigkeiten. Der § 25 Abs. 3 REG. wird deshalb auch nicht allzu häufig zur Anwendung kommen, da zu seiner Erfüllung immer die Voraussetzungen gegeben sein müssen, die eine Entscheidung dem Grundgedanken des Erbhofrechts gemäß rechtfertigen.

2. Uebergehung der Tochter des Erblassers zu Gunsten ihrer Tochter und zu Gunsten ihres Sohnes nach § 25 Abs. 4 REG.

Wie verhält es sich nun aber, wenn die Tochter zu Gunsten ihrer Kinder in der Bestimmung zum Anerben vom Erblasser übergangen wird? Für die Erbfolge gilt nach § 20 REG. der Grundsatz, daß der an sich zur Erbfolge Berufene, sofern er nicht durch Tod, Bauernunfähigkeit oder Verzicht ausgeschieden ist, seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt. Jedoch kann aber nach § 9 Abs. 2 der EHRVO. vom 21. 12. 36 der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts unter Ueberspringung einer noch nicht durch Tod, Erbverzicht oder auf andere Weise weggefallenen Tochter deren Tochter zum Anerben

1) JW. 1934 S. 3212. EHG. b. OLG. Bamberg, Beschl. vom 25. 7. 34.

2) EHGer. Nürnberg in EHRspr. § 25, III Nr. 2 und Landeserbh.Ger. Celle in JW. 35, 630.

3) LandeserbhGer. Celle, Beschl. v. 3. Juli 1934.

bestimmen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Der § 9 der EHRVO. bestimmt aber an sich nichts neues sondern faßt nur bestehende Bestimmungen für diesen besonderen Fall der Tochter in einem Paragraphen zusammen. Bisher ergab es sich so: die Tochter des Erblassers gehört der vierten Ordnung, § 20 an, während die Enkelin des Erblassers zur sechsten Ordnung gehört. Der Erblasser konnte nun nach § 25 Abs. 4 mit Zustimmung des Anerbengerichts Ordnungen überspringen und so die Enkelin der sechsten Ordnung vor der Tochter der vierten Ordnung zum Anerben bestimmen. Diese Möglichkeit des Ueberspringens einer Ordnung war dem Erblasser also auch bis jetzt schon zugestanden.

Wie verhält es sich aber nun, wenn der Erblasser die an sich zur Anerbin berufene Tochter noch zu ihren Lebzeiten zu Gunsten ihres Sohnes übergehen will? Der allgemeine Grundsatz der gesetzlichen Erbfolge, daß ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt (§ 1924 Abs. 2 BGB.) gilt auch für alle Ordnungen des § 20 REG. Hieraus folgt aber noch nicht, daß in § 25 Abs. 4 das Bestimmungsrecht des Erblassers in der Weise beschränkt werden sollte, daß er innerhalb der gleichen Ordnung eine Generation nicht überspringen darf. Mit Recht wird demgegenüber geltend gemacht, daß der Erblasser, wenn er sogar — wenigstens mit Genehmigung des Anerbengerichts — eine oder mehrere Ordnungen überspringen darf, erst recht befugt sein muß, innerhalb derselben Ordnung eine Generation zu überspringen[1]). Ist ihm schon durch § 9 der ErhRVO. vom 21. 12. 36 durch das Ueberspringen von mehreren Ordnungen möglich gemacht, eine Generation zu übergehen, so muß ihm auch innerhalb einer Ordnung das Ueberspringen einer Generation zugebilligt werden; zumal es sich hier um die Uebergehung einer Tochter zu Gun-

1) Vgl. Landeserbh.Ger. Celle, Beschl. v. 1. Juni 1934 und v. 3. Juli 1934, ähnl. ErbhGer. beim OLG. Zweibrücken. Beschl. vom 18. Jan. 1935.

sten eines Enkels, also eines männlichen Abkömmlings des Erblassers, handelt.

Hiergegen wird nun freilich eingewendet, daß die jüngere Generation, sofern der zunächst berufene Elternteil noch lebt und auch sonst nicht ausgeschieden ist, nach § 20 zur Anerbenfolge überhaupt nicht berufen sei, also keiner der Ordnungen des § 20 REG. angehöre. Dies ist jedoch nicht zwingend, weil auch die jüngere Generation zum mindesten bedingt in der betreffenden Ordnung zur Anerbenfolge berufen ist und daher jedenfalls insofern dieser Ordnung angehört. Hiernach steht der Wortlaut der §§ 20 und 25 REG. dem Ueberspringen einer Generation bei der Bestimmung des Anerben durch den Erblasser nicht entgegen[1]). Aber auch nach dem Sinn und Zweck des REG. kann ein solches Ueberspringen einer Generation nicht grundsätzlich für unzulässig erachtet werden. Es kann vielmehr das Ueberspringen für den Hof auch durchaus wünschenswert sein und seine Ermöglichung in vielen Fällen dem gesunden bäuerlichen Empfinden entsprechen, so z. B. wenn der zu Uebergehende nicht mehr voll arbeitsfähig oder bereits hochbetagt ist, der zum Anerben Bestimmte aber in seiner besten Arbeitskraft und in vollstem Verantwortungsbewußtsein steht.

Beachtlich ist allerdings die Erwägung von Vogels[2]), daß die Berücksichtigung des Sohnes an Stelle des zunächst berufenen Elternteils, falls diese durch den Erblasser willkürlich und gegen den Willen des Elternteils erfolgt, u. U. die natürliche Ordnung stören und den Frieden der Familie untergraben kann. Dieser Gefahr beugt jedoch das Kammergericht[3]) dadurch vor, daß es eine solche Anerbenbestimmung von der Zustimmung des Anerbengerichts abhängig macht. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vogels, der anfänglich die Uebergehung der Tochter zu Gunsten

1) KG. I. Ziv. Sen., Beschl. v. 12. Dez. 1935 in JW. 36, 609.
2) Anmerkung in JW. 1936, 1612.
3) KG. I. Ziv.Sen. Beschl. v. 12. Dez. 35 in JW. 36, 609.

des Sohnes scharf ablehnte, billigt jetzt[2]) diese Stellung des Kammergerichts und gibt ihr den Vorzug vor allen anderen Meinungen.

Dieser Lösung, die das Uebergehen der noch lebenden Tochter zu Gunsten ihres Sohnes zuläßt, dies jedoch von der Zustimmung des Anerbengerichts abhängig macht, ist beizupflichten. Sie führt zu brauchbaren Ergebnissen und läßt sich mit dem Sinn, dem Zweck und auch dem Wortlaut des REG. vereinbaren.

3. Die Hofsatzung nach § 10 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 36 und ihre Bedeutung für die Tochter des Bauern.

Von Wichtigkeit ist für die Rechtsstellung der Tochter des Bauern die Tatsache, daß dieser gemäß § 10 Abs. 1 der ErbhRVO. durch Hofsatzungen für alle künftigen Erbfälle bestimmen kann, daß der Hof sich ausschließlich im Mannesstamme vererbe, also nur auf Personen männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt sind. Hierbei können Anerbenberechtigte der vierten und sechsten Ordnung hinter männlichen Verwandten, die nicht zu den Anerbenberechtigten im Sinne des § 20 REG. gehören, zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden. Diese Hofsatzung, die an die Stelle der gesetzlichen Anerbenordnung tritt, bedarf aber erst der Genehmigung der Reichsminister für Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft. Sie wird deshalb wohl in den seltensten Fällen aufgestellt werden.

III. Die Stellung der Tochter, wenn sie weder gesetzlicher, noch gewillkürter Anerbe ist.

Die Tochter als „weichender" Erbe.

Die Tochter gehört, wenn sie nicht zum Anerben berufen oder bestimmt ist, zu den sog. weichenden Erben. Der Ausdruck „weichende Erben" stammt eigentlich nicht aus dem REG., sondern ist aus dem BER. Preußens vom 15. 5. 1933 als eine gebräuchliche Wortwendung von der Literatur übernommen worden. Man versteht hierunter die

Erben, die von der eigentlichen Erbfolge in den Erbhof ausgeschlossen, im übrigen aber ebenso ordentliche Erben sind wie der Anerbe selbst, infolgedessen ihre Ansprüche an den übrigen Nachlaß, d. h. an den nicht in den Erbhof gehörenden Nachlaß stellen können. Es stehen ihnen lediglich die in §§ 30, 31 REG. geregelten Versorgungsrechte als weitere Erbansprüche zu. Jedoch beschränken sich auch diese Ansprüche im Gegensatz zu früheren Hofrechten nur insoweit auf die Abkömmlinge des Erblassers, als sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

Da die Stellung der Tochter als Abkömmling des Bauern bezüglich der Vererbung des erbhoffreien Vermögens dieselbe ist wie der anderen Abkömmlinge, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. § 19 REG., §§ 7, 9 REG., § 2 DVO. II, § 37 REG., § 24 Abs 3, §§ 34, 35, 33 REG., §§ 30, 31 REG., § 1967 BGB., § 2047 BGB., § 33 REG., §§ 2050ff. BGB.

IV. Die Versorgungsrechte der Tochter nach §§ 30, 31 REG., wenn sie nicht zum Anerben bestimmt ist.

1. Die Bedeutung der Rechte im allgemeinen.

Das REG. hat neben den oben behandelten allgemeinen erbrechtlichen Ansprüchen auch den Anspruch der weichenden Erben auf Versorgung festgelegt. Diese Ansprüche bestehen nebeneinander, nur mit dem Unterschiede, daß die allgemeinen erbrechtlichen Ansprüche aus dem erbhoffreien Vermögen, die Versorgungsansprüche aber aus dem Erbhof befriedigt werden müssen. Die letzteren sind sogar von den ersteren insofern abhängig, als die Ausschlagung der allgemein erbrechtlichen Ansprüche den Verlust der Versorgungsansprüche bedeutet. Denn Voraussetzung für die Versorgung ist, das der Berechtigte Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist.

Die in § 30 REG. geregelten Versorgungsansprüche bestimmen in Sonderheit für die Tochter folgende Rechte.

Recht auf Erziehung und Unterhalt,
Recht auf Berufsausbildung. auf Ausstattung und Aussteuer und auf Heimatzuflucht.

Das REG. fußt bei Einführung dieser Rechte auf den Grundsätzen des BER. Preußens vom 15. 5. 1933 und will den Miterben für den fortfallenden Anteil an dem durch den Erbhof gebildeten Nachlaßvermögen, den sie nach den Grundsätzen des allgemeinen Erbrechts beanspruchen könnten, durch die Versorgungsrechte einen verdienten und gerechten Ausgleich zuteil werden lassen. Das Gesetz weicht mit seinem Vorgänger, dem BER. von dem sogen. Abfindungssystem ab, bei dem die Miterben wegen ihres Anteils am Hof durch eine Geldrente abzufinden wären. Diese Art der Befriedigung der Miterben war eine der Ursachen für die große Verschuldung vieler Bauernhöfe. Die neuen Gesetzesbestimmungen wenden sich deshalb von diesem kapitalistischen Abfindungssystem ab und verlangen nur, daß die Miterben durch die neuen Versorgungsansprüche eine den Kräften des Hofes entsprechende, angemessene, durchaus gesunde Lebensgrundlage erhalten, die sie in den Stand setzt, ein wertvolles Glied der Volksgemeinschaft zu werden. Daß dieser neuen Maßnahme wegen der Beseitigung der Abfindungen, in den Kreisen der Erben kein besonderes Verständnis entgegengebracht wurde, kann man verstehen. Aber diese Kreise müssen durch dauernde Aufklärung auf die für sie selbst wertvolle Einrichtung hingewiesen werden und es muß ihnen bedeutet werden, daß es in der Tat viel besser ist, wenn ihnen eine ordentliche, gründliche Erziehung und Ausbildung zuteil wird, als daß der Hof durch die aus ihm zu entrichtenden Renten zu Grunde gerichtet wird. Es muß ihnen immer wieder vorgehalten werden, in der Art wie der Gesetzgeber die neuen Rechte ausgestaltet hat, sichern diese in gleicher Weise den Bestand des Hofes, wie die Zukunft der weichenden Erben[1]). Da die Leistungsfähigkeit des Hofes Richtschnur für die Versorgungsansprüche darstellt, wird jedes Mitglied der bäuerlichen Familie in seinem eigensten Interesse seinen Ehrgeiz darein setzen, durch seine Arbeit die Leistungsfähigkeit des Hofes zu mehren und somit zugleich seinen ihm zu-

1) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 157.

teil werdenden Unterhalt möglichst günstig zu gestalten. Dies wäre wahrhaftig nicht nur Arbeit für die engere Gemeinschaft der bäuerlichen Familie, sondern darüber hinaus durch die Leistungssteigerung der Erträgnisse des Hofes zugleich wertvollste Arbeit am allgemeinen Volksgut.

2. Die Voraussetzung für das Entstehen der Versorgungsrechte.

Die Versorgungsrechte nach §§ 30, 31 REG. stehen nur den nächsten Verwandten des Erblassers, nämlich den Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten zu. Dies erscheint als völlig gerechtfertigt, denn die Ansprüche sollen nur bestehen, wenn Berechtigte und Verpflichtete ein enges Familienband umschließt. Erstberechtigte sind die Kinder und hiervon wieder die nicht zum Anerben berufene Tochter Zu diesem engsten Personenkreis gehören aber auch, wie unstreitig ist, die Adoptivkinder des Bauern, soweit nicht ihr Erbrecht bei der Annahme an Kindesstatt ausgeschlossen worden ist (§ 1767 BGB.). Geschwister des Erblassers und deren Kinder, Großeltern und entferntere Verwandte, können die Versorgungsrechte nach dem Reichserbhofrecht für sich nicht in Anspruch nehmen. Ihnen stehen nur die allgemeinen erbrechtlichen Ansprüche zu.

Ein Versorgungsanspruch steht somit nur dem zu, der Miterbe oder pflichtteilberechtigt ist. Der Berechtigte muß gesetzlicher oder testamentarischer Erbe oder vom Erblasser auf Grund letztwilliger Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sein, sodaß für ihn ein Pflichtteilsrecht gemäß § 2303 BGB. entsteht. Wird die Erbschaft ausgeschlagen und auf sie verzichtet oder liegt Erbunwürdigkeit vor, bezw. wurde der Pflichtteil wirksam entzogen, so kann kein Versorgungsanspruch geltend gemacht werden. Ist jedoch die Entziehung des Pflichtteils unwirksam, also ohne ausreichenden Grund geschehen, so bleibt der Berechtigte im Genuß der Versorgungsrechte. Der Versorgungsanspruch stellt sich als eine einmalige gesetzliche Abfindung dar. Er hat die Natur eines gegen den Erbhof bestehenden Pflichtteilsanspruches[1]).

1) Gülland, a.a.O., S. 89.

Sind die oben genannten Voraussetzungen für die Entstehung der Versorgungsansprüche vorhanden, so ist der Bauer nicht in der Lage, diese dem Berechtigten durch Verfügung von Todeswegen zu entziehen oder auch nur zu beschränken. Eine solche Verfügung würde gegen § 24 Abs. 1 REG. verstoßen und insoweit unwirksam sein[1]). Der Erblasser ist aber nicht daran gehindert, Verfügungen von Todeswegen über die Höhe und Art der Versorgungsansprüche zu treffen. Er kann sowohl durch Testament als auch durch Erbvertrag die Versorgungsrechte im einzelnen näher regeln und dabei die einzelnen Leistungen festsetzen. Der Erblasser kann z. B. bestimmen, welche Summe die abgehenden Töchter als Ausstattung oder Aussteuer erhalten sollen und wann der Anerbe zur Auszahlung der Summe verpflichtet sein soll. Er muß sich dabei aber im Rahmen der §§ 30, 31 REG. halten[2]). Eine solche Verfügung bedeutet keine Beschränkung der Versorgungsrechte, sie ist vielmehr eine nähere Ausgestaltung und Kennzeichnung und ist als solche nach § 24 REG. nicht unwirksam.

Gleiches gilt für den Fall, daß der Bauer, schon zu seinen Lebzeiten mit den Anerben einen Uebergabevertrag abgeschlossen hat. Hierzu ist er nach § 37 Abs. 3 mit Genehmigung des Anerbengerichtes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Dieses Verfahren stellt eine sog. verfrühte Erbfolge dar, d. h., der Erbfall gilt hinsichtlich des Uebergangs des Hofes auf den Anerben als vorweggenommen[3]). Die Rechte aus §§ 30, 31 REG. sind echte Erbansprüche und setzen zu ihrer Entstehung den Eintritt des Erbfalles voraus. Es steht dem noch lebenden Bauern zu, den Eintritt des Erbfalls auch bezüglich der Rechte aus § 30 durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bestimmungen des Uebergabevertrages vorwegzunehmen. Er kann die den einzelnen Miterben

---

1) Vogels, a.a.O., S. 172; Wöhrmann, a.a.O., S. 136.
2) Vogels, a.a.O., S. 148.
3) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 159.

zustehenden Ansprüche schon hier, bei Uebergabe des Hofes, näher festsetzen und zu Gunsten der Berechtigten den Uebernehmer des Hofes mit ihnen belasten. Unterbleibt dies, so können die Miterben nach Eintritt des Erbfalles ihre gesetzlichen Ansprüche aus §§ 30, 31 REG. gegen den Anerben geltend machen [1]).

Bei der Festsetzung der Versorgungsansprüche im Uebergabevertrag ist in erster Linie von der Leistungs- und Lebensfähigkeit des Hofes auszugehen. Wie hoch diese Leistungsfähigkeit zu bemessen ist, wird im einzelnen Fall oft nicht ohne weiteres festzustellen sein. Einen Anhaltspunkt gibt hierfür aber die Grenze der Mündelsicherheit, die nach der Tabelle zur vierten VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. 10. 1933 (RGBl. I, S. 719) ermittelt werden kann und die regelmäßig zwei Drittel des Betriebswertes ausmacht. Meistens wird in der Praxis aber nur der halbe Betriebswert als Grenze der Tragbarkeit angenommen. Der Einheitswert oder etwa ein früher erzielter Kaufpreis bilden dagegen in der Regel keine geeigneten Grundlagen für die Ermittlung der Tragbarkeit.

Zu untersuchen ist noch, ob die Versorgungsrechte der Berechtigten durch freiwilligen Verzicht erlöschen können, § 1614 BGB. bestimmt, daß für die Zukunft auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche nicht verzichtet werden kann. Da es sich bei dem Versorgungsrecht um einen Unterhaltsanspruch handelt, ist ein Verzicht hierauf analog der Vorschrift des § 1614 BGB. insoweit unwirksam.

Bei der Entstehung der Versorgungsansprüche gilt noch eine Besonderheit. Wie oben schon erwähnt, sind sie echte Erbfallschulden, d. h. sie entstehen erst mit dem Erbfall. Nachdem aber das REG. gemäß § 57 Abs. 2 nur für solche Erbfälle Wirkung hat, die erst nach dem 1. Oktober 1933 eingetreten sind, können diese Ansprüche und Rechte der Versorgungsberechtigten nur dann bestehen, wenn der Erblasser nach dem 1. Oktober 1933

1) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 159.

gestorben ist. Ansprüche aus früheren Erbfällen bestimmen sich dagegen nach dem Rechte der Zeit ihres Eintritts.

3. Die Versorgungsrechte der Tochter nach § 30 REG.

Versorgungsberechtigt sind, wie oben ausgeführt, die Abkömmlinge, die Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind. Im folgenden sollen nur die Versorgungsrechte der Tochter betrachtet werden.

Zunächst sei festgestellt, daß bezüglich der Versorgungsrechte die vorehelichen, aber durch nachfolgende Ehe anerkannten und die für ehelich erklärten Töchter des Vaters den ehelichen Töchtern gleichstehen. Eine uneheliche Tochter ist am Erbhof des Vaters dagegen nicht versorgungsberechtigt, da sie gegen ihren Vater auch kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht besitzt. Jedoch kann die uneheliche Tochter am Erbhof der Mutter die Ansprüche aus § 30 REG. geltend machen. Adoptivtöchter sind, wie unstreitig ist, versorgungsberechtigt, es sei denn, daß im Annahmevertrag das Erbrecht ausgeschlossen worden ist (§ 1767 BGB.).

Das Gesetz bestimmt in § 30 REG., daß die Töchter neben den anderen Abkömmlingen auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen werden sollen. Dieses Erziehungs- und Unterhaltungsrecht nach § 30 Abs. 1 REG. ist aber zeitlich begrenzt und besteht nur bis zur Volljährigkeit, also bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Anspruch erlischt aber schon früher, wenn die Tochter nach § 3 BGB. vor Vollendung des 21. Lebensjahres für volljährig erklärt wird.

a) Das Recht auf Unterhalt.

Der Unterhalt erstreckt sich auf alles, was zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört. Er besteht in der Regel in Naturalleistungen, nämlich darin, daß die Tochter am Tisch des Bauern mitessen, und bei ihm auf dem Hofe in herkömmlicher Weise wohnen kann[1]). Hier-

1) Wagemann-Hopp, a.a,O., S. 160.

mit einbegriffen ist die besondere Fürsorge bei Krankheiten, Bezahlung von Arzt- und Apothekerkosten, Erscheinungen, die eigentlich aus dem engen Angehörigkeitsverhältnis heraus, das zwischen Vater und Tochter nun einmal besteht, Selbstverständlichkeiten sind, bezw. aus dessen Unterhaltspflicht sich ergeben.

Der Unterhalt ist angemessen auf dem Hofe zu gewähren. Angemessen ist er, wenn er allgemein bäuerlicher Lebenshaltung, insbesondere dem Stand, den Kräften und der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Hofes entspricht. Im Gegensatz zum „standesgemäßen" Unterhalt, bei dem es auf die Lebensstellung des Bedürftigen oder des Verpflichteten ankommt, bestimmt sich der angemessene Unterhalt nur nach dem objektiven Maß des Hofes[1]).

Sind nun neben der Tochter noch andere, vielleicht sogar männliche Verwandte vorhanden, so haben alle Abkömmlinge die gleichen Rechte, weshalb die bereitstehenden Mittel auf alle gleichmäßig verteilt werden müssen. Ungleichheiten können sich aber aus den verschiedenen körperlichen und geistigen Veranlagungen der Berechtigten ergeben. Eine solche individuelle Behandlung wird nach § 30 REG. nicht ausgeschlossen. Denn es kann von den Abkömmlingen wohl verlangt werden, daß vielleicht auf die kranke Schwester oder auf den geistig vielleicht äußerst entwicklungsfähigen Bruder mehr verwendet wird, als auf andere Abkömmlinge. Aber auch die besondere Fürsorge muß sich in angemessenen Grenzen bewegen. Wurde bis jetzt die Rechtslage der Tochter vor dem Tode des Vaters behandelt, so soll im folgenden die Rechtslage der Tochter nach dem Tode des Vaters betrachtet werden.

Gehören zu einem Nachlaß mehrere Erbhöfe und haben die Unterhaltsberechtigten sich für den Aufenthalt auf einen bestimmten Hof zu entscheiden, so sind die Verhältnisse dieses Hofes für die Art und den Umfang der Unterhaltsleistung maßgebend. Die Unterhaltsberechtigten können also nicht Unterhalt von den mehreren Hö-

1) Hennig, a.a.O., S. 463.

fen verlangen, sondern müssen sich auf einen Hof, auf dem sie sich zu leben entschließen, beschränken[1]).

b) Das Recht auf Erziehung.

Das Recht auf Erziehung gehört einerseits zu dem Recht auf Gewährung des Unterhalts, anderseits aber auch zum Recht auf Ausbildung zu einem Berufe. Grundsätzlich soll der Hof die Stätte der Erziehung sein; die verschiedenen Bildungsmöglichkeiten können natürlich einen zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt auswärts bedingen.

Wem die Erziehungsgewalt übertragen ist, ist durch das REG. nicht geregelt. Man könnte geneigt sein, das Erziehungsrecht dem Anerben zu übertragen. Dieser aber ist oft selbst noch minderjährig oder wenn auch volljährig infolge seines jugendlichen Alters nicht besonders geeignet, seine Geschwister zu erziehen. Man wird deshalb die Erziehungsgewalt als Ausfluß des Personenfürsorgerechts (§ 1631 BGB.) dem überlebenden Elternteil, gegebenenfalls einem Vormund überlassen[2]).

Wie beim Unterhalt, kann auch bei der Erziehung nur Angemessenes verlangt werden, d. h. auch hier ist die Größe und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Hofes der richtige Maßstab. Bei kleineren, wirtschaftlich schwächeren Höfen wird z. B. die Tochter sich mit der Volksschule begnügen müssen, während ihr bei größeren Höfen der Besuch von Mittelschulen, oder, wenn sie evtl. ihre hausfraulichen Kenntnisse erweitern will, auch der Besuch von Haushaltungsschulen ermöglicht werden kann. Dieser Unterhaltsanspruch der Tochter besteht zu Lebzeiten des Bauern und bleibt auch nach dem Tode des Bauern bestehen. Inwieweit eine unterhalts- und erziehungsberechtigte Tochter zur Mitarbeit auf dem Hofe verpflichtet ist, ist bestritten. Verneint wird diese Verpflichtung von Wöhrmann. Die herrschende Meinung aber spricht sich

---

1) Aehnlich Sprick, Die Rechtsstellung der weichenden Erben in Bezug auf den Erbhof, als bes. Teil der bäuerlichen Erbschaft, Diss. Köln, 1935,

2) Sprick, a.a.O., S. 30; Hamkens, Das REG. S. 119.

für die Dienstleistung aus, und verlangt diese nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. § 1617; dieser Auffassung schließt sich auch der Verfasser an. Die Bestimmung, die Abkömmlinge angemessen zu unterhalten, und zu erziehen, begründet nicht allein eine einseitige Verpflichtung des Anerben, sondern in dem Wort „angemessen" liegt vielmehr auch, daß der Anerbe eine gewisse Gegenleistung von dem Versorgungsempfänger erwarten und auch verlangen kann, wie sie eben dessen Kräften bei der Mitarbeit in Hof und Haushalt entspricht. Jedoch begründet diese Mitarbeit kein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis[1]). Deshalb bringt sie auch keinen Lohnanspruch zur Entstehung. Brinkmann-Roscher sagt deshalb mit Recht: „Die Arbeitshilfe wird zwar vom Gesetz nicht bestimmt, aber sie ist insoweit selbstverständlich, als das Anhalten zur Arbeit auch zur Erziehung im allgemeinen gehört[2]). Diese Mitarbeit ist auch vom ideellen Standpunkt aus nur zu unterstreichen, denn es wäre ein unhaltbarer Zustand wenn der Bauer bei vordringlicher Arbeit während der Erntezeit nicht seine vorhandenen Kinder oder Geschwister einspannen und damit einen Knecht ersparen könnte. So wird nun auch die Tochter, sei es nun im Hof oder Haushalt im Interesse des Erbhofes mit Hand anlegen und wird sich gegenüber dem Bauern für die ihr gewährte Unterhalts- und Erziehungsfürsorge dankbar erweisen.

c) Das Recht auf Berufsausbildung.

Die Berufsausbildung der Tochter wird wohl im wesentlichen darauf gerichtet sein, daß sie unter Anleitung der Bäuerin die ihr im Haushalt zustehende Arbeit erlernt um dereinst die Stellung als Ehefrau eines Erbhofbauern oder Landwirtes auszufüllen. Denn in den weitaus meisten Fällen wird die Tochter immer wieder in einen bäuerlichen Betrieb einheiraten. Eine weitere höhere Ausbildung der

---

1) Vgl. Herschel, D. Arb. Recht, 34, S. 314; Schröer, R. d. R. N., 34, 520.

2) Brinkmann-Roscher, a.a.O., S. 61.

Tochter ist aber trotzdem immer nur wünschenswert. Bei Leistungsfähigkeit des Hofes ist es daher recht und billig wenn die Tochter zur weiteren Vervollkommnung ihrer Kenntnisse eine haus- oder landwirtschaftliche Frauenschule besucht. Der Tochter kann bei Vorhandensein der nötigen Fähigkeiten in diesem Falle auch zugebilligt werden, einen akademischen Beruf oder den Beruf einer Lehrerin zu wählen, solange die Kosten der Vorbildung hierzu mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Einklang zu bringen sind. Es sind aber hier nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauern zu würdigen, sondern es ist auch der Stand des Hofes in Betracht zu ziehen. Das soll heißen, daß bei der Berufswahl die bisher von den früheren, aus dem Hofe stammenden Generationen geübte Tradition der Berufswahl zu berücksichtigen ist. Letztlich soll aber immer Neigung und Veranlagung des Berechtigten zusammen mit dem Ratschlag des Erziehungsberechtigten den Ausschlag geben.

Eine zeitliche Begrenzung der Berufsausbildung auf die Volljährigkeit, wie bei dem Unterhalts- und Erziehungsanspruch, hat das Gesetz nicht vorgesehen; denn viele, insbesondere höhere Berufsausbildungen, können naturgemäß mit der Erreichung der Volljährigkeit nicht beendet sein.

d) Das Recht auf Ausstattung und Aussteuer.

Den berechtigten Abkömmlingen stehen außer dem Rechte auf Unterhalt, Erziehung und Berufsausbildung auch das Recht auf Ausstattung und Aussteuer zu. Dieses letztere bildet für die weichenden Erben, insbesondere für die Töchter, vielleicht die wichtigste Bestimmung des REG. überhaupt. Hierdurch wird ihnen die Grundlage gegeben, sich eine gesicherte Lebensexistenz zu begründen. Würde diese Berechtigung vernachlässigt worden sein, so würde sich mit Recht eine große Unzufriedenheit bei den Bauern bemerkbar machen, die schwere Schädigungen für das allgemeine Wohl des Volkes im Gefolge haben würden. Die Versorgungsrechte haben im wahrsten Sinne sozialen

Charakter. Nicht die Vermehrung des besitzlosen Proletariats, sondern die Schaffung eines lebensfähigen Bauern- und Mittelstandes, ist der Zweck dieser Maßnahme des Gesetzes. Die Tochter des Erblassers oder auch die weiblichen Abkömmlinge von verstorbenen Kindern des Erblassers haben grundsätzlich Anspruch auf die Gewährung einer Aussteuer. Diese umfaßt in erster Linie solche Gegenstände, die zur Einrichtung und Führung eines selbständigen Haushaltes notwendig sind. Der Bauer oder der ihm folgende Anerbe, der nach dem Tode des Erblassers die Fürsorgepflicht weiter zu erfüllen hat, muß darauf bedacht sein, die Tochter für ihren künftigen Beruf als Hausfrau wohl auszurüsten. Maßgebend für die Höhe und Art der Aussteuer sind die Mittel des Hofes, d. h. seine laufenden Erträge, insbesondere aus der jährlichen Ernte und der Viehzucht. An sich stellt die Zuwendung von Mitteln aus dem Hofe zum Zwecke der Verheiratung der Tochter die Erfüllung der Aussteuer dar. Nach § 30 Abs. 2 REG. sollen aber die weiblichen Abkömmlinge bei ihrer Verheiratung in einer dem Stande des Hofes entsprechenden Weise ausgestattet werden. Der Begriff der Ausstattung geht aber über den Begriff der Aussteuer hinaus, da unter Ausstattung das zu verstehen ist, was dem Berechtigten mit Rücksicht auf seine Verheiratung und auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zugewendet wird (§ 1624 BGB.), während unter Aussteuer lediglich die Einrichtung des Haushalts im Falle der Verheiratung zu verstehen ist (§ 1620 BGB.). § 30 Abs. 2 REG. gewährt demnach der Tochter nicht nur einen Anspruch auf Aussteuer, sondern darüber hinaus auch einen Anspruch auf eine dem Stande des Hofes entsprechende Ausstattung [1]).

---

1) Landeserbh.Ger. Celle, Beschl. vom 4. Juli 1934 in JW. 1934, 255. Ebenso Erbh.Ger. Dresden, Beschl. v. 1. Febr. 1935 in D. J. 1935, 855.

aa) Der Unterschied zwischen dem bürgerlich-rechtlichen Ausstattungsanspruch nach dem § 1620 BGB. und dem erbhofrechtlichen nach § 30, II REG.

Der familienrechtliche gegen die Eltern gerichtete Ausstattungsanspruch gemäß § 1620 BGB. ist nun aber nicht mit dem erbhofrechtlichen gegen den Anerben gerichteten Versorgungsanspruch nach § 30 REG. identisch. Der bäuerliche Ausstattunganspruch nach § 30 Abs. 2 REG. entspricht einem Vorgang des Bauernrechts, nämlich einer nach dem Inkrafttreten des REG. eingetretenen Anerbenfolge, bemißt sich nach der Leistungsfähigkeit des Hofes und wird seinem Inhalte nach unter Berücksichtigung der bäuerlichen Verhältnisse von dem Anerbengericht festgesetzt.

Der familienrechtliche Aussteueranspruch nach § 1620 hat dagegen nichts mit den bäuerlichen Verhältnissen zu tun. Er entspringt lediglich dem durch Abstammung entstandenen familienrechtlichem Verhältnis vom Vater zur Tochter. Hawlitzky[1]) vertritt in seinen zwei Aufsätzen über den Ausstattungsanspruch der Erbhoftochter folgenden Grundsatz: „Die Ansprüche aus § 1620 BGB. werden durch die Ansprüche aus § 30 REG. nicht ausgeschlossen, sondern bestehen unabhängig neben diesen.“ Er sagt weiter: „Durch § 30 Abs. 2 REG. ist allgemein ein neuer Ausstattungsanspruch, der neben den Ausstattungsanspruch des § 1620 BGB. tritt, geschaffen worden. Der jetzt neben dem familienrechtlichen Ausstattungsanspruch des § 1620 BGB. auf Grund des in den REG. normierten Bauernrechts getretene bäuerliche Ausstattungsanspruch entsteht nach dem REG. jedoch nur gegen den Anerben. Er setzt demnach begrifflich den Tod des Bauern nach dem Inkrafttreten des REG. (§ 57 Abs. 2) voraus. Der familienrechtliche Ausstattungsanspruch aus § 1620 BGB., der lediglich eine zu Lebzeiten des leistungsfähigen Vaters

1) Hawlitzky, § 1620 BGB. und § 30 Abs. 2 REG. in JW. 1934, 2900 und JW. 1935, 651. Ebenso Vogels in Anm. zu Beschluß des Erbh.Ger. Rostock vom 18. Juni 1934 in JW. 34, 2790.

erfolgte Hochzeit voraussetzt, wird durch die Ansprüche aus § 30 REG. nicht ausgeschlossen und wird vor allem dann geltend gemacht werden können, wenn bei der Heirat der Tochter der Erbfall noch nicht eingetreten ist." Die Tochter wird also bei einer evt. Verheiratung noch zu Lebzeiten des Bauern nicht die Ausstattungsansprüche nach § 30 Abs. 2 REG., sondern die nach § 1620 BGB. geltend machen müssen. Würde der Bauer sich weigern, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so könnte die Tochter die ihr zustehenden Ansprüche im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Es würde hier nicht das Anerbengericht zuständig sein, wie aus dem Beschluß des Rostocker Erbhofgerichts deutlich hervorgeht.

bb) Ausstattung mit den Mitteln des Hofes.

1. Mit den Grundstücken des Hofes.

Das Gesetz läßt eine Ausstattung ganz allgemein nur insoweit zu, als die Mittel des Hofes dies gestatten. Bei der Bemessung der Leistungen für Ausstattung und Aussteuer ist also auch hier wieder von der Leistungsfähigkeit des Hofes auszugehen. Dabei hat der Bauer aber auch die erforderlich werdenden Aufwendungen für noch vorhandene Kinder, sowie die künftigen Lebensverhältnisse der heiratenden Töchter zu berücksichtigen[1]). Die hierfür notwendigen Mittel sollen nun aber nicht nur aus dem Bargeld und dem Sparguthaben, sondern auch aus den laufenden Erträgnissen des Hofes genommen werden. Zu diesen gehören insbesondere die Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Erlös aus teilweisem Verkauf der Ernte, schlagreifen Holzbeständen und überzähligem Vieh. Ueber die Kräfte des Hofes hinausgehende Ausstattungsansprüche können in keinem Falle verlangt werden. Es ist aber nicht zulässig, daß der Ausstattungsanspruch der Tochter durch Abtrennung von Erbhofansprüchen erfüllt wird. Eine solche Verfügung widerläuft dem Grundgedanken des Gesetzes, der sowohl in § 37 REG. als auch in der Prä-

1) REHG. vom 18. 10. 1934, Bd. I. S. 104 Nr. 20.

ambel des Gesetzes bestimmt: „Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar." Außerdem sagt § 30 Abs. 2, daß die Ausstattung nur mit den „Mitteln des Erbhofes", nicht aber aus dessen Bestandteilen gewährt werden soll.[1]).

In der Uebergangszeit hat aber die Rechtsprechung in vereinzelten Ausnahmefällen die Abgabe eines Grundstückteils zum Zwecke der Ausstattung eines Abkömmlings zugelassen. In solchen Fällen kann, wenn dadurch die Lebensfähigkeit des Stammhofes nicht beeinträchtigt wird, die Genehmigung des AEG. unbedenklich erteilt werden; dies gilt besonders dann, wenn das abgegebene Land mit einem erbhoffreien Hausgrundstück zu einem bäuerlichen Kleinbetrieb verbunden wird, und dadurch der weichende Erbe auf dem Lande seßhaft gemacht wird[2]). Diese Genehmigung des AEG. kann auch deswegen unbedenklich erteilt werden, weil der Staat an der Entstehung kleinbäuerlicher Betriebe ein Interesse hat und vielfach den Abkömmlingen eines Bauern zum Zwecke der Siedlung nach § 30 Abs. 2 REG. Mittel für die Beschaffung einer Siedlerstelle gewährt. Die Möglichkeit, daß sich ein Abkömmling des Bauern auf Grundstücken des väterlichen Hofes, die dieser ohne Schaden entbehren kann, ansiedelt und sich damit eine selbständige Existenz gründet, liegt besonders nahe. Ist es doch nicht ausgeschlossen, daß ein solcher landwirtschaftlicher Kleinbesitz durch Hinzuerwerb weiterer Grundstücke ebenfalls die Erbhofeigenschaft erhält[3]). Von besonderer Bedeutung ist endlich das Interesse des Staates, daß den Geschwistern des Anerben auf diese Weise bäuerliches Denken und Fühlen erhalten bleibt.

Aus ähnlichen Gesichtspunkten heraus mag auch die Ausstattung mit Grundstücken des Erbhofes dann genehmigt werden, wenn zunächst durch Landabgabe der Be-

1) Erbh.Ger. Zweibrücken, Beschl. vom 18. 4. 1934 in EHRspr. § 37 a Nr. 1 und REHG. vom 7. Dez. 1934 in JW. 1935, 603.

2) LEHG. Celle, Beschl. v. 7. 11. 34 in JW. 35, 632.

3) Aehn. EHG. Bamberg, Beschl. v. 12. 9. 34 in JW. 35, 50.

stand des elterlichen Hofes nicht gefährdet wird und durch Zusammenheiraten der ausgestatteten Tochter mit einem Landwirt ein neuer Erbhof entsteht[1]). Nicht aber würde die Genehmigung erteilt werden hönnen, wenn die ausgestattete Tochter nach ihrer Verheiratung das ihr übergebene Land nicht von einer geeigneten Hofstelle aus bewirtschaften kann[2]).

Als Ergebnis kann somit folgendes festgestellt werden: widerläuft die Landabgabe den Interessen des Erbhofes und ist sie außerdem mit den Grundsätzen des REG. unvereinbar, so wird sie, selbst wenn hierdurch eine Härte entstehen sollte, nicht genehmigt werden können.

2. Belastung des Hofes zum Zwecke der Ausstattung.

In den wenigsten Fällen werden die Ausstattungsansprüche demnach mit den Grundstücken des Erbhofes vom Anerben erfüllt werden können. Der Ausstattungsanspruch wird deshalb grundsätzlich auf Geld gerichtet sein[3]). Die Auszahlung der Ausstattung in Geldmitteln stößt aber meist auf die größten Schwierigkeiten. Nur in den seltensten Fällen ist bares Geld vorhanden. Denn der Anerbe erhält nach dem Eintritt des Erbfalles außer dem Erbhof nur die Geldmittel, die nach Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten übrig bleiben. Dabei werden noch, wie oben ausgeführt, in erster Linie die Miterben berücksichtigt. Aus diesem Grunde wird der Anerbe meist keine Barmittel aus dem übrigen Nachlaß erhalten. Es erhebt sich nun die Frage, wie kann der Bauer die Ausstattungsansprüche befriedigen, wie kann er sich dazu die erforderlichen Mittel beschaffen? Bisher wurde die Frage der Kreditbeschaffung so gelöst, daß der Bauer bei den Kreditanstalten Geld aufnahm und als dingliche Sicherung dafür seinen Grund und Boden verpfändete. Dies war in der Hauptsache Grundstückkredit. Die Gläubiger konnten sich bei einer evt. Zahlungsunfähigkeit des Bauern aus

1) EHGer. Bamberg, Beschl. v. 31. 10. 34 in JW. 35, 868.
2) REHG. 3. Sen. Beschl. v. 7. 12. 34 in JW. 35, 607.
3) EHG. Bamberg, in EHRspr. § 30 N. 4.

dem Grundstück durch die Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung befriedigen. Das REG. hat der rein kapitalistischen Verstrickung des bäuerlichen Besitzes einen Riegel vorgeschoben, indem es in § 37 ein grundsätzliches Belastungsverbot für den Erbhof aussprach und auch eine hypothekarische Belastung durch den Vollstreckungsschutz des Erbhofes nach § 38 in den meisten Fällen wertlos machte. Das Gesetz geht dadurch von dem mechanisch-starren kapitalistischen Grundstückskredit über zum lebendigen Persönlichkeitskredit des Hofeigentümers. Die Sicherheit der Geldgeber soll die Person des Bauern selbst sein. Der ehrbare Bauer soll in seiner Arbeit die beste Gewähr des Vertrauens bieten. Solches Vertrauen aber verdient unter den heutigen Umständen der tüchtige und fleißige Bauer[1]).

Trotzdem durch die Standesaufsicht § 15 REG., die persönliche Kreditwürdigkeit des Bauern verstärkt worden ist, sind die Erwartungen und Hoffnungen nach dieser Richtung, wie Gülland[2]) sagt, unerfüllt geblieben. Die Erbhofentschuldung ist letztlich noch nicht völlig zustande gekommen; ebenso konnte die Abneigung der Kreditinstitute gegen den bäuerlichen Personalkredit nicht überwunden werden. Die Anerbengerichte konnten daran nicht vorübergehen und waren häufiger als erwartet gezwungen, eine hypothekarische Belastung, allerdings nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, zuzulassen[3]) „Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist an dem strengsten Maßstab zu prüfen“[4]). Unter den Fällen, in denen bisher die Genehmigung zu ausnahmsweiser Belastung des Hofes nachgesucht wurde, nehmen diejenigen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Ausstattungsverpflichtungen der Entscheidung bedurften, einen nicht geringen Raum

1) Aehnl. AG. Lüben (Spreewald) Beschl. v. 16. 2. 34 in JW. 34, 857. „Ein ordentlicher, fleißiger Bauer wird jetzt im allg. als ein bes. vertrauenswürdiger Schuldner anzusehen sein“, so Vogels in Anm. dazu.

2) Gülland, a.a.O., S. 152.

3) Vgl. hierzu EHRspr. § 37 b. Nr. 4.

4) REHG. Beschl. v. 26. Jan. 1935 in JW. 35, 1986.

ein[1]). Obwohl grundsätzlich daran festzuhalten ist, daß die Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung keinen wichtigen Grund zur Genehmigung einer Belastung darstellt, so wird man nicht umhin können, solange weitgehende Ausnahmen zuzulassen, als die Frage des Personalkredits noch nicht ihre endgültige Lösung gefunden hat. Deshalb darf in der Uebergangszeit in solchen Fällen, in denen für den Bauern ein Personalkredit nicht zu erlangen ist, und eine andere Möglichkeit zur Erfüllung der Ausstattungsansprüche nicht besteht, zur Vermeidung besonders unbilliger Härten die Genehmigung erteilt werden, wenn die Verheiratung der Tochter von der Gewährung einer Ausstattung abhängig ist. Die Genehmigung kann aber erst in Frage kommen, wenn die Verheiratung bevorsteht und damit die Ausstattung fällig wird[2]). Man wird aber selbst dann zu prüfen haben, ob die Belastung für den Hof tragbar ist. Ferner darf diese nicht eine langfristige Belastung darstellen, sondern muß zumindest wieder von dem Bauern, der zur Geldaufnahme gezwungen war, zurückgezahlt werden; sie darf nicht mehr auf dem Hofe ruhen, wenn die nächste Generation den Hof übernimmt. Das Anerbengericht wird also nur seine Genehmigung erteilen, wenn durch Vereinbarung angemessener Tilgungsraten der Wegfall der Belastung in absehbarer Zeit gesichert ist. Dieser Weg ist wohl auch deswegen gegenüber der Landabgabe vorzuziehen, weil durch Abgabe von Grundstücken der Erbhof vielfach an die Grenze der erforderlichen Ackernahrung herabgedrückt und dadurch in seiner wirtschaftlichen Kraft dauernd geschwächt wird[3]).

e) Das Recht auf Heimatzuflucht der Tochter.

In § 30 Abs. 3 REG. hat der Gesetzgeber den Abkömmlingen und Eltern des Bauern, soweit diese Miterben

1) REHG. Beschl. v. 18. Okt. 34 in HRRspr. 35, 436; ähnlich LEHG. Celle Beschl. v. 20. 6. 34 in JW. 34, 2256.

2) REHG. Beschl. v. 18. Okt. 1934, HRRspr. 35, 436.

3) EHG. Bamberg, Beschluß v. 29. Aug. 1934 in JW. 34, 3212 mit Anm. von Zimmer.

oder pflichtteilsberechtigt sind, neben den oben geschilderten Rechten noch ein besonderes Versorgungsrecht geschaffen, das Recht auf Heimatzuflucht. Das BER. Preußens vom 15. 5. 1933 hat zum ersten Mal das Heimatzufluchtsrecht in die deutsche Gesetzgebung eingeführt. Vorher war dieses Recht in Deutschland unbekannt, das den unverschuldet in Not geratenen Abkömmlingen des Bauern die Möglichkeit gewährt, gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe wieder Zuflucht zu suchen, auch wenn sie alle anderen Versorgungsrechte schon in Anspruch genommen haben. (§ 30 Abs. 3 Satz 1 REG.). Aehnliche Rechtsgedanken wie das Heimatzufluchtsrecht im Reichserbhofgesetz finden sich in dem norwegischen Odals- und Asädisrecht und im Tiroler Anerbenrecht[1]). Sie beruhen auf der alten germanischen Rechtsanschauung, daß der Hof nicht einem Einzelnen gehört, der eben gerade das Eigentum daran besitzt, sondern die Lebensgrundlage für die ganze Sippe, das Erbe und die Heimat des darauf angestammten Bauerngeschlechtes bildet[2]). Er soll den Kindern des Bauern zeitlebens, auch nach ihrem Wegzuge, in Not und in schweren Tagen ein schützendes Asyl sein.

Die besonderen Voraussetzungen für die Entstehung des Heimatzufluchtsrechts sind, daß die Tochter des Bauern unverschuldet in Not geraten ist und auf dem Hofe angemessene Arbeitshilfe leistet. Eine solche unverschuldete Notlage besteht dann, wenn die Betroffene außerstande ist, sich mit Hilfe eigenen Vermögens oder unter Ausnützung ihrer Arbeitskraft selbst erhalten zu können. Fehlen der Berechtigten nur die Mittel, sich standesgemäß zu unterhalten, wie der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch dies verlangt, so ist der Anspruch auf Heimatzuflucht nicht gegeben. Burghoff[3]) weist mit Recht darauf hin, daß an die Bedürftigkeit des Zufluchtsuchenden ein strenger Maßstab anzulegen ist. Man würde diesem so-

1) Baumecker, a.a.O., S. 118.
2) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 164.
3) Burghoff: Die Heimatzuflucht nach dem REG. S. 35.

lange eine Rückkehr auf dem Hof versagen dürfen, solange er sich durch seiner Hände Arbeit in bescheidenen Verhältnissen erhalten kann. Denn sonst würde der Sinn dieses Rechtes ins Gegenteil umschlagen und vielleicht eine Uebersiedlung des Hofes stattfinden, die zu einer großen Belastung führen würde. Ist nun die Lage der berechtigten Tochter derart, daß sie keine auskömmliche Berufstätigkeit und auch keine sonstige Unterstützung hat, so braucht sie selbstverständlich nicht die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, ehe sie von der Heimatzuflucht Gebrauch macht, sondern kann diese sofort verlangen. Nur muß ihre Notlage unverschuldet sein. „Verschulden bedeutet hier nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit im technischen Sinn, sondern — wie in § 1611 BGB. — ein sittlich verwerfbares Verhalten“ [1]). Es dient lediglich der Beurteilung der Persönlichkeit der Zufluchtsuchenden und soll ermitteln, ob sie einer Wiederaufnahme auf dem Hofe würdig erscheint. Dabei ist zu beobachten, daß sich die Prüfung nur auf die Umstände erstrecken darf, die ursächlich für den Verlust der Berufsstellung oder des Vermögens gewesen sind. So wird z. B. die Heimatzuflucht der durch Trägheit, Verschwendung, Trunk- oder Spielsucht oder durch Verbrechen in Not Geratenen ausgeschlossen. Ist jedoch jemand durch eigenes Ungeschick oder durch Einwirkung fremder unberechenbarer Ereignisse, wie Krankheit, um seine Stellung und Einkommen gekommen, so soll ihm der Erbhof ein letztes Asyl sein.

Das Heimatzufluchtrecht umfaßt den Anspruch auf Leistung eines auf dem Hofe zu gewährenden angemessenen Unterhalts. Es soll nicht ein notdürftiger Unterhalt sein, wie Zimmer [2]) meint, denn das würde sich auf die persönlichen Beziehungen der Beteiligten ungünstig auswirken. Der Unterhalt soll vielmehr den Kräften des Hofes angemessen sein und den bäuerlichen Anschauungen und der sittlichen Verpflichtung gegenüber Verwandten entsprechen.

1) So Burghoff, a.a.O., S. 37, ähnlich Dölle, a.a.O., S. 105.
2) D. Not. Zschr. 33, 472.

Der Aufenthalt auf den Hof ist an die Leistung angemessener Arbeitshilfe geknüpft. Die Pflicht der Tochter zur Arbeitshilfe wird sich aber im wesentlichen nach ihren Körperkräften und den Verhältnissen des Hofes richten und in solchen bäuerlichen Diensten bestehen, die der landwirtschaftliche Betrieb mit sich bringt. Unter diesen Umständen kann die Verpflichtung zur Mitarbeit gänzlich wegfallen, wenn eine solche im Hinblick auf das Alter oder die körperliche Unfähigkeit der Tochter unmöglich wäre.

Einer besonderen Würdigung bedarf die Frage, ob die Tochter auch Unterhalt und Unterkunft für ihre Familienangehörigen verlangen kann. Ein gesetzlicher Anspruch auf Heimatzuflucht besteht für die Angehörigen nicht. Würde man sich aber mit dieser Feststellung begnügen, so würde das in vielen Fällen ein Versagen des dem Heimatzufluchtrecht zugrundeliegenden sozialen Gedankens bedeuten. Eine Witwe könnte z. B. ihr Heimatzufluchtrecht nicht ausüben, wenn sie nicht ihr unmündiges Kind bei sich behalten dürfte. Hier wird das Anerbengericht, dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes entsprechend, seine Zustimmung erteilen. Sind nun aber mehrere Kinder vorhanden, und ist diese Belastung dem Hofe nicht zuzumuten, so muß das AEG. eine billige Regelung treffen, indem es das Versorgungsrecht insoweit einschränkt.

Von der berechtigten Tochter wird man eine gewisse Bescheidenheit in ihrer Lebenshaltung und auch in ihren Ansprüchen erwarten dürfen, denn sie ist ja in Not geraten und soll dem Vater oder dem Bruder für das gewährte Asyl dankbar sein. Verhält sich jedoch die Berechtigte so, daß ihr Verbleiben auf dem Hofe dem Anerben nicht zugemutet werden kann, so hat sie ihr Zufluchtsrecht verwirkt. Macht dagegen der Anerbe durch sein Verhalten das Bleiben auf dem Hofe unmöglich, so kann die Berechtigte wegziehen und gegebenenfalls bei dieser Sachlage gemäß § 823 Abs. 2, § 249 BGB. als Schadensersatz eine Geldrente verlangen [1]). Das Recht auf Heimatzuflucht erlischt mit dem Tode der Berechtigten.

1) Vogels, a.a.O., S. 179.

Darüber, ob das Recht auf Heimatzuflucht durch den Verzicht der Berechtigten seine Wirksamkeit verliert, sind die Meinungen sehr geteilt. Für die Verzichtleistung sprechen sich aus Vogels[1]), Dölle[2]), Brinkmann-Roscher[3]) und Wagemann-Hopp[4]) mit der Begründung, daß die Versorgungsansprüche rein erbrechtlicher Natur seien. Dagegen sprechen sich aus und verneinen die Verzichtbarkeit dieses Anspruches Gülland[5]), Zimmer[6]), Eberhardt[7]). Der Anspruch ist mit Rücksicht darauf unverzichtbar, daß er nicht nur im privaten, sondern vor allem auch im öffentlichen und völkischen Interesse und unter Berücksichtigung sozialer Gerechtigkeit gewährt worden ist. Unter diesem Gesichtspunkte, sowie aus praktischen Erwägungen heraus, ist dieser Ansicht beizupflichten. Es entspricht nicht den hohen Zielen des Gesetzes, wenn man den bei der Erbauseinandersetzung Beteiligten die Möglichkeit gibt, den Erbhof seiner Eigenschaft als dauernde Zufluchtsstätte der Sippe zu entkleiden.

4. Das Recht auf Versorgung bei mehreren Erbhöfen.

Für eine gewisse Uebergangszeit kann ein Bauer mehrere Erbhöfe haben und hinterlassen. Da aber nach dem Gesetz ein Anerbe in Zukunft nicht im Besitz von mehreren Höfen sein kann, werden diese nach § 23 REG. auf verschiedene Anerben verteilt. Gegen welchen Anerben soll nun die versorgungsberechtigte Tochter ihre Ansprüche geltend machen? Nach § 36 REG. steht ihr bezüglich ihres Unterhaltsanspruches ein freies Wahlrecht zu, auf welchem Hof sie ihren Unterhalt beziehen will. Die Ausübung des Wahlrechtes geschieht durch formlose Willenserklärung gegenüber demjenigen, der als Eigentü-

1) Vogels, a.a.O., S. 177.
2) Dölle, a.a.O., S. 106.
3) Brinkmann-Roscher, a.a.O., S. 62.
4) Wagemann-Hopp, a.a.O., S. 160.
5) Gülland, a.a.O., S. 94.
6) Zimmer, D. Not. Zschr. 33, 472.
7) Eberhardt, DJZ. 33, 1278. So auch LEHG. Celle, Beschl. v. 16. 11. 34 in JW. 1935, 631 mit Anm. von Schieck.

mer den derzeitigen Hof bewirtschaftet. Dabei bringt die einmal vollzogene Wahl das Wahlrecht zum Erlöschen und der Bauer des gewählten Hofes bleibt zur Unterhaltsleistung endgültig verpflichtet. Wird die berechtigte Tochter durch das unerträgliche Verhalten des Leistungsverpflichteten gezwungen, vom Hofe wegzuziehen, so kann sie gegen diesen Schadenersatz verlangen. Gegen die übrigen Anerben hat sie insoweit keine Ansprüche mehr.

Anders als der Unterhaltsanspruch ist bei Vorhandensein mehrerer Erbhöfe die Tragung der Berufsausbildung und Ausstattungslast geregelt: sie wird von den leistungsverpflichteten Erghofeigentümern gemeinschaftlich und zwar im Verhältnis zueinander, entsprechend dem verschiedenen Ertragswert ihrer Höfe, getragen. Im Außenverhältnis haftet jeder Verpflichtete gegenüber den einzelnen Berechtigten als Gesamtschuldner, d. h. jeder Berechtigte kann gegen jeden Verpflichteten seinen ganzen Anspruch erheben. Dieser kann sich dann an die übrigen Verpflichteten zum Zwecke des Ausgleichs halten. Dabei ist aber die Leistungsfähigkeit des einzelnen Verpflichteten auf die „Mittel des Hofes" beschränkt; die Inanspruchnahme nur eines Verpflichteten wird daher nicht immer zur vollen Befriedigung des Berechtigten führen[1]). Eine Beschränkung oder ein Ausschluß eines den Versorgungsberechtigten in § 36 gewährten Rechts, insbesondere ihres Wahlrechts, durch eine Verfügung von Todeswegen ist nach § 24 REG. unwirksam, da die Bestimmungen des § 36 ebenso wie die der §§ 30, 31 zur Erbfolge kraft Anerbenrechts gehören.

5. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche des § 30 REG. und ihre Eintragungsfähigkeit ins Grundbuch.

Die Versorgungsansprüche, die der Tochter nach § 30 REG. zustehen, sind derart, daß die Leistung an einen andern als den eigentlichen Berechtigten nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, sie sind höchstpersönliche Ansprüche und deshalb auch gemäß § 399

1) Dölle, a.a.O., S. 113.

BGB. nicht übertragbar, und können gemäß § 851 ZPO. nicht gepfändet werden. Sie sind weiterhin in gleicher Weise wie die Unterhaltsansprüche nach § 1614 BGB. für die Zukunft grundsätzlich unverzichtbar. Es handelt sich bei diesen Ansprüchen um reine Hofesschulden. Sie richten sich zwar gegen den Anerben, werden aber aus den Mitteln des Hofes und nach dessen Kräften befriedigt. Stirbt der Anerbe, so richten sich die Ansprüche nach allgemein erbrechtlichen Grundsätzen bezw. nach § 419 BGB. gegen dessen Rechtsnachfolger. Sie werden auch gegen denjenigen geltend gemacht werden können, der mit Genehmigung des Anerbengerichts den Hof durch Vertrag übernimmt.

Die Versorgungsansprüche sind aus dem Erbhof zu erfüllen und es ergibt sich daraus, daß sich der Umfang der Versorgung „nach den Kräften des Hofes" bemißt und der Unterhalt „auf dem Hofe" zu gewähren ist. Die Versorgungsansprüche bilden demnach eine Art Belastung des Erbhofes zu Gunsten der bei der Erbfolge in den Hof „leer" ausgegangenen Miterben. Die herrschende Meinung bezeichnet sie als eine Art dinglicher Last, die kraft Gesetzes auf dem Erbhof ruht[1]). Eine andere Theorie[2]) nimmt eine nur schuldhafte rechtliche Verpflichtung des Anerben an. Die letztere Meinung ist abzulehnen; denn die Versorgungsansprüche stellen dingliche Lasten dar, die auf dem Erbhofe ruhen. Bei eingehender Betrachtung des § 34 Abs. 1 REG. kann man feststellen, daß dies auch der Gesetzgeber ausgesprochen hat. Bei der Aufzählung der Nachlaßverbindlichkeiten, die aus dem erbhoffreien Vermögen zu berichtigen sind, werden die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten, wie Altenteil,

1) So Vogels, a.a.O., S. 180; Gülland, a.a.O., S. 92, nennt sie mit Schmidt in JW. 34. 815 Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten; dinglichen Charakter gibt ihnen: Brinkmann-Roscher, a.a.O., S. 62; Wenzel-Friedrich, a.a.O., S. 73; Reitmaier-Kruis, Reichserbhofgesetz, S. 69. Schapp, Das Reichserbhofrecht, S. 7; Burghoff, a.a.O., S. 29.

2) So Dölle, a.a.O., S. 106; Wöhrmann, a.a.O. S. 174; Siefert, a.a.O., S. 137.

Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a. ausgenommen. Der Gesetzgeber verschweigt zwar, welche Lasten er u. a. versteht, aber es ist selbstverständlich, daß er auch die Versorgungsansprüche aus § 30 REG. hier miteinbezogen wissen will, da diese lediglich den Hof angehen[1]) Diese Lasten sind nur dingliche oder zumindesten doch dinglich wirkende Schulden des Erbhofes und nicht persönlich zu erfüllende Verbindlichkeiten des Anerben.

Ob die Versorgungsrechte in das Grundbuch eingetragen werden können, ist eine Frage, die in der Literatur verschiedentlich erörtert wurde. Das REG. hat sich darüber nicht geäußert.

Die Vertreter der schuldrechtlichen Theorie verneinen kurzweg die Eintragungsfähigkeit der Versorgungsrechte, während die Vertreter der dinglichen Theorie die Rechte für eintragungsfähig, aber nicht für eintragungspflichtig halten. Die Versorgungsrechte entstehen, wie oben schon erwähnt, kraft Gesetzes, ohne daß es der Eintragung ins Grundbuch bedarf. Die Eintragung stellt ihrer Meinung nach ein zusätzliches Recht dar und würde sich, wie Vogels[2]) sagt, nur auf außergewöhnliche Fälle beschränken. Eine Eintragung der Versorgungsrechte ist m. E. nicht unzulässig, aber doch zumindest überflüssig. Es muß bei der Frageerörterung davon ausgegangen werden: warum geschieht eigentlich eine Eintragung einer dinglichen Belastung? Durch sie soll der Vorrang vor später bestellten dinglichen oder anderen Rechten festgelegt werden. Im bürgerlichen Recht hat dies eine große praktische Bedeutung; für das RER. jedoch spielt eine solche Eintragung keine Rolle mehr. Ist doch in § 37 REG. für den Erbhof ein grundsätzliches Belastungsverbot ausgesprochen, sodaß eine Eintragung in das Grundbuch der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf. Das Anerbengericht wird, wie die Praxis bereits gezeigt hat, eine solche Genehmigung grundsätzlich nicht aussprechen. Man fragt sich,

1) Auch Hennig zählt die Versorgungsrechte zu den „sonstigen" Lasten, a.a.O., S. 497.

2) Vogels, a.a.O., S. 180.

warum denn dann noch eine dingliche Sicherung der im Gesetz festgelegten Versorgungsrechte notwendig sei, zumal doch diese generell für jeden Erbhof bestehen. Selbst der Uebergang des Erbhofes unter Lebenden von Todeswegen berührt die Rechte an ihrem Bestande nicht. Immer wird der Rechtsnachfolger den Bauern, gleichgültig, ob dieser den Erbhof von Todeswegen oder durch Erbvertrag übernommen hat, die auf dem Erbhof ruhenden Versorgungsrechte zu tragen haben. Zur Erhaltung der Rechte aus § 30 REG. erscheint uns deshalb eine Eintragung ins Grundbuch überflüssig.

Die Rechtsprechung steht aber auf dem Standpunkt, daß eine Eintragung der Versorgungsrechte nicht zulässig sei. So hat das REG. in dem Beschluß vom 7. 12. 1934 [1]) entschieden: „Die Auffassung, daß die Ansprüche der weichenden Erben auf Versorgung und Ausstattung dinglich gesichert werden müßten, war vor dem Inkrafttreten des REG. begründet, mit den Zielen und Bestimmungen des REG. ist dies jedoch nicht mehr vereinbar".

C. Abschließende Betrachtung über die Bedeutung des Erbhofrechts.

Die Betrachtung der rechtlichen Stellung der Tochter im Reichserbhofrecht ist damit zum Abschluß gekommen. Die Ausführungen haben gezeigt, daß das REG. die Stellung der Tochter im Interesse der Erhaltung eines gesunden und starken Bauerntums mit bedeutsamen Rechten ausgestattet hat. Wenn auch das Gesetz in der Erbfolge auf den Erbhof das männliche Geschlecht bevorzugt, so ist es doch möglich, daß die Tochter, insbesondere die Tochter des Erblassers Anerbe werden kann, ja sogar vor männlichen Verwandten des Bauern der ersten, zweiten und dritten Ordnung der bäuerlichen Erbenfolge. Die Tochter tritt dann als Erbhofbäuerin in den Mittelpunkt des bäuerlichen Lebens und es stehen ihr als Anerbe die

1) REHG. in JW. 1935, 604. (III. Sen. Beschl. v. 7. 12. 34).

gleichen Rechte und Pflichten zu, wie einem männlichen Vertreter ihres Stammes.

Ist die Tochter nicht zum Anerben bestimmt, gehört sie also den sogen. weichenden Erben an, so ist es ungerechtfertigt zu sagen, sie sei enterbt oder entrechtet worden. Das Gesetz hat andere, bessere Wege als frühere Gesetze gefunden; es ist abgegangen von dem Abfindungssystem durch das die Höfe unter den Erben sozusagen aufgeteilt wurden, es beläßt den Hof ungeteilt in der Hand des Anerben, gibt aber zum gerechten Ausgleich den weichenden Erben, insbesondere auch der Tochter, Rechte, die dieser zu einer neuen Existenzgründung verhelfen. Wohl mag die neue Regelung in der ersten Zeit zu gewissen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen, da der Bauer sich in seiner Arbeit und nach den aus der kapitalistischen Zeit überkommenen Verhältnissen noch nicht umstellen konnte. Vielleicht erregen diese Regelungen auch in der ländlichen Bevölkerung Mißfallen, da nach deren irrtümlichen Meinung nur „einer" den Hof erhält und die anderen dagegen „leer" ausgehen. Es soll deshalb die Aufgabe aller Rechtswahrer sein, hier aufklärend zu wirken und die bäuerliche Bevölkerung von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß „einzelne" im Interesse des sicheren Bestandes des Hofes augenblicklich Opfer bringen müßten zum Segen und Heil kommender, starker Bauerngeschlechter. Es muß aber auch in der Erkenntnis, daß das soziale, bevölkerungspolitische Problem der Versorgung der von den Erbhöfen weichenden Erben noch weiterer Lösung bedarf, das Problem der Entschuldung des Bauern von früheren schweren Belastungen und das Siedlungsproblem mit aller Tatkraft gefördert werden, damit solche und ähnliche Gedanken in der bäuerlichen Bevölkerung sich nicht mehr breit machen können.

Mit allen Mitteln muß angestrebt werden, daß der Bauer noch zu seinen Lebzeiten vor Uebergang des Hofes auf den Anerben die Ansprüche seiner Kinder aus § 30 REG. restlos befriedigen kann. So soll er für seine Töchter zum Zwecke ihrer Versorgung eine Töchteraus-

steuer-Versicherung abschließen, in die er monatlich oder jährlich eine gewisse Summe einzuzahlen hat. Die Töchter erhalten dann nach einer bestimmten Zeit die Versicherungssumme ausgezahlt[1]). Ebenso kann er mit einer eigenen Lebensversicherung verfahren.

Werden all diese Forderungen erfüllt und ist der Bauer in seinen Wirtschaftserzeugnissen durch die agrarwirtschaftliche Marktordnung auf längere Zeit nicht mehr den kapitalistischen Preisschwankungen ausgesetzt, dann wird die von dem REG. angestrebte wirkliche Gesundung unseres gesamten Bauernstandes erreicht werden und das deutsche Bauerntum wird eine unversiegbare ewige Kraftquelle des deutschen Volkes bilden.

1) Wöhrmann, Praktischer Wegweiser durch das Erbhofrecht.